

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O, Müdersdorfer Str. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.
Postfach-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Schriftleitung:

Berlin O, Müdersdorfer Straße 60.

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 M. (ohne Postgelb), bei Zusendung unter Kreuzband 1,70 M.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Beitzelle 40 Pfg.

Nummer 19.

Berlin, den 7. Mai 1911.

12. Jahrgang.

Ueber 40000.

Die 40 000 Mitglieder hat der christliche Bauarbeiterverband Deutschlands wieder überschritten. Schon einmal hatte er die Zahl von 42 000 erreicht, das war im Jahre 1907, dem letzten Jahre der Hochkonjunktur. Dann setzte die Krise in scharfer Weise ein, die allen Arbeiterorganisationen empfindliche Verluste brachte. Auch das Jahr 1909 brachte noch keine Fortschritte, obwohl es das größte Kampfesjahr war, das das deutsche Baugewerbe je gesehen hat. Nunmehr aber kann dieser Zustand als überwunden gelten, und können wir wieder sagen: Es geht vorwärts.

Der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands hat seine Feuerprobe im Jahre 1910 glänzend bestanden. Von allen christlichen Verbänden hat er die meisten Kämpfe geführt, seine Erfolge stehen mit in den vordersten Reihen, er hat die Ehre der christlich-nationalen Arbeiterbewegung hervorragend verteidigt. Ueber 700 000 Mark allein hat er im Kampfesjahr 1910 aus eigener Kraft aufgebracht. Trotzdem schloß er das genannte Jahr mit einem Zentralkassenvermögen von über 300 000 Mark ab, inkl. der Lokalkassengelder besaß er ein Vermögen von über 400 000 Mark. Am Schlusse des Jahres 1911 wird er gefestigter denn je dastehen.

Die 40 000 Mitglieder sind überschritten. Wir haben es uns zur Aufgabe gestellt, das erste halbe Hunderttausend in diesem Jahre zu erreichen, wenn möglich zu überschreiten. Wir sagten früher bereits: Wir können es erreichen, wenn wir nur wollen. Auf das Wollen allein kommt es an. Das scheint erfreulichweise eingetreten zu sein, unser Wirken muß nun dahin gehen, diesen Geist allgemein zu entfesseln und zu einem dauernden zu machen. Heraus, rufen wir darum dem letzten Kollegen zu, der im Laufe des Frühjahrs sich noch nicht um die Ausbreitung des Verbandes bemüht hat. Heraus, an die Arbeit, sie harret deiner, die Unorganisierten und deine Gefinnungsgenossen, sie warten täglich, ja stündlich auf dich, damit du sie endlich der christlichen Organisation zuführst.

Der Zentralverband christlicher Bauhandwerker Deutschlands hat um die Interessen der deutschen Bauarbeiterschaft sehr große Verdienste. Er hat das Vertrauen seiner Mitglieder in schweren Kämpfen erungen. Darum: Vertrauen gegen Vertrauen. Wir erwarten, daß es jetzt mit verdoppelten Kräften an die Agitation geht. Stärkung und Festigung des Verbandes, das ist die Lösung. Das Gewonnene aber muß auch erhalten bleiben, der früheren Fluktuation muß mit allen Mitteln entgegengewirkt werden. Darum: Dem ersten halben Hunderttausend Mitglieder mit Eifer entgegen.

Magst Du schön're Lande schauen,
Über alles hatte wert
Deines Mutterlandes Gauen
Deiner Väter schlichten Herd!
Und wenn alles Dich betrogen,
Wenn Dich Glück und Stern verläßt,
Wenn die Treue Dir gelogen,
An der Heimat halte fest!

M. Kalber

Zur zweiten Lesung der Reichsversicherungsordnung.

Allgemeines.

Das sozialpolitische Barometer steht auf Sturm. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird die Verabschiedung der Reichsversicherungsordnung, deren Beratung in

zweiter Lesung nach den Osterferien stattfinden soll, nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnen. Die Sozialdemokratie bereitet sich vor, dem Gesetze die schärfste Opposition zu machen, und nach der Tonart zu schließen, welche die sozialdemokratische Partei und ihre Gewerkschaftspressen anschlägt, wird wohl alles versucht werden, um die Reichsversicherungsordnung zu werfen. Inwiefern diesem Bestreben Unterstützung geliehen wird von anderen Parteien im Reichstag, ist nicht zu übersehen. Zweifellos wird das schwierige Gesetzgebungswerk nur dann zustande kommen, wenn eine geschlossene starke Mehrheit der sozialdemokratischen Opposition gegenübersteht. Ob sich eine solche feste Mehrheit finden wird, können erst die Beratungen selbst ergeben. Die Erledigung eines Gesetzes von 1700 und mehr Paragraphen, zu dem in den drei Lesungen, welche die Kommission gehalten hat, über 8000 Abänderungsanträge gestellt worden sind, bietet einer opponierenden Gruppe genügend Handhaben, um die Beratung bis Ultimo hinauszuschieben, das Parlament zu ermüden und schließlich durch Herbeiführung von Zufallsabstimmungen das selbe zu werfen.

Es braucht also eigentlich seitens der Sozialdemokratie keine Obstruktion gemacht zu werden wie beim Zolltarif; es bedarf nur der ausgiebigen Ausnutzung der Geschäftsordnung. Das einzige Mittel, das eine Mehrheit demgegenüber hat, ist Abföhrung der Debatten. Aller Voraussicht nach wird es hierüber wohl noch zu schweren Ausritten im Reichstag kommen.

Zweifellos enthält das Gesetz manche Bestimmungen, welche die eine oder andere Partei, je nach ihrem Standpunkt, nicht gerade als angenehm empfindet. Gesetze kommen in der Regel nur auf dem Wege des Kompromisses zustande. Weder eine Partei ist in der Lage, im Reichstag allen anderen Parteien ihren Willen aufzuzwingen, noch ist eine Mehrheit in der Lage, der Regierung ihren Willen aufzuzwingen, am allerwenigsten bei sozialpolitischen Gesetzen. Die Reichsversicherungsordnung ist ein rechtliches Kompromißgesetz. Keine Partei dürfte sagen, daß in ihr alle diejenigen Wünsche berücksichtigt sind, die sie glaubt stellen zu müssen. Und auch wir von unserem Standpunkte der Arbeiterinteressen aus müssen bei aller Anerkennung für die großen materiellen und sachlichen Fortschritte, die das Gesetz enthält, bekennen, daß manche Bestimmungen des selben es uns äußerst schwer machen, demselben mit Freuden zuzustimmen. Inbes — der Gewerkschaftler ist ja meistens in die Notwendigkeit verkehrt, von den Forderungen und Wünschen, die er aufstellt, ganz erhebliche Abstriche machen zu müssen, wenn die Widersprüche gegen das gesteckte Ziel sich als zu stark erweisen. Fast jede Lohnbewegung schließt mit einem Kompromiß ab, in dem auch wir vieles zugeben müssen, und wie viele schließen scheinbar ohne Erfolg ab. Und doch hat die Gewerkschaftsbewegung vermocht, mit zäher Ausdauer keine Erfolge aneinander zu reihen, die Lage der arbeitenden Klassen im Laufe der Zeit ganz erheblich zu verbessern. Warum sollen wir nicht den Maßstab der gewerkschaftlichen Kritik auch an die Versicherungs-gesetzgebung legen? Von diesem Gesichtspunkt aus wird abzuwägen sein, welche Vorteile das Gesetz bietet und welche Nachteile entstehen könnten. Ueber die materielle Seite dieser Frage werden wir demnächst aus sachkundiger Feder eine Reihe von Artikeln bringen. Aber schon heute verdient festgesetzt zu werden, daß im allgemeinen das Gesetz erhebliche materielle Fortschritte bringt. Allein die Witwen- und Waisenversicherung ist ein so kolossaler Fortschritt in der sozialen Versicherung, daß die kleinliche Kritik an der ungenügenden Höhe der Renten sich mößigen sollte. Steht Deutschland mit seiner sozialen Versicherung schon an und für sich an der Spitze aller Kulturländer, so überholt es durch die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung alle anderen Länder wieder um ein beträchtliches. Nicht minder hoch ist einzuschätzen die Einbeziehung der Landarbeiter, Diensthoten und Heimarbeiter in die Krankenversicherung. Es werden etwa sieben Millionen Menschen erneut die Wohlthaten der gesetzlich öffentlichen Reichs-krankenversicherung zuteil werden. Die Invalidenversicherung erhält durch Einführung der Kinderrenten eine schätzenswerte Erweiterung. Ob die Neuordnung des Rechtsverfahrens ein Fortschritt ist gegen den bisherigen Zustand, darüber sind sich die sozial-juristischen Sachverständigen allerdings nicht einig. Gleichwohl sind auch hier wesentliche Verbesserungen erzielt worden, die der soziale Praktiker schätzen soll. In organisatorischer Hinsicht sind gewiß nicht alle Wünsche, besonders bezüglich der Zentralisation der Krankenkassen, erfüllt worden. Aber auch hier ist mit der Einschränkung der Betriebskrankenkassen, gegen welche die Industriellen gegenwärtig Sturm blasen, ein Fortschritt erzielt.

Das ist aber schließlich die Hauptsache, was zählbar und wägbare für die Vermögen des Volkes bei diesem Gesetz herauspringt. Und wer seinen Blick gerichtet hält auf die größere Fürsorgemöglichkeit für Witwen und Waisen, für die Landarbeiter, bei denen bisher die ärztliche Versorgung, wie auch die Fürsorge für die erwerbslosen Tage, vollständig fehlte, der wird, so schwer es ihm grundsätzlich ankommen mag, Unvollkommenheiten des Gesetzes mit in den Kauf nehmen müssen. Das mößten wir gesagt haben, ohne uns in allen Teilen fest-

zulegen. Diejenigen Abgeordneten im Reichstag, die unserer christlichen Arbeiterbewegung näher stehen, verdienen die Anerkennung, daß sie mit Energie, Fähigkeit und Geschicklichkeit die Interessen der Arbeiter bei den schwierigen Beratungen in den Kommissionen vertreten haben, und wird ihnen mancher Beschluß nicht leicht geworden sein. Das zeigt schon die Tatsache, daß sie sehr oft gegen die Mehrheit ihrer eigenen politischen Partei gestimmt haben. Heute begnügen wir uns damit, die Aufmerksamkeit unserer Leser hinzulenken auf die strittigen Punkte, um bereitwillig die Sozialdemokratie eine so starke Opposition ankündigt.

Die Landkrankenkassen.

Die erste Schwierigkeit bieten die Landkrankenkassen. Materiell ist die Landkrankenkasse nach den Beschlüssen der Kommission besser als die bisherige Gemeindeversicherung, die ja jetzt vollständig aus dem Gesetz verschwinden wird. Daß man den eigenartigen Bedürfnissen und Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung hierbei Rechnung tragen mußte, versteht sich von selbst. Die Landwirtschaft läßt sich nicht in allen Punkten einfachhin über einen industriellen Leisten schlagen. Angezogen wird ganz besonders die Organisation der Landkrankenkassen. Die Kommission hat in ihrer ersten Lesung beschlossen, daß die Vorstände der Landkrankenkassen in einem gleichen Wahlrecht wie bei den anderen Krankenkassen gewählt werden sollen. Die Regierung hat dem, gestützt durch die konservativen Parteien, unerbittlichen Widerstand entgegen-gesetzt, der schließlich dazu führte, das Wahlrecht fallen zu lassen. Nach dem jetzigen Beschluß sollen die Vorstände der Krankenkassen gewählt werden durch die Kreisstage resp. die Kreisversammlungen, also die erweiterten Gemeindevertretungen. Die Ursache des Widerstandes seitens der Regierung liegt im wesentlichen in der Befürchtung, daß durch die Einführung allgemeiner Wahlen zu den Krankenkassen die politische Verhütung in die Kreise der Landarbeiter getragen wird durch die Sozialdemokratie. Es ist also ein politischer Grund, dem man vom Standpunkt der Versicherten aus allerdings entschieden wider-sprechen muß. Wenn man auf dem Lande das Eindringen der Sozialdemokratie verhindern will, wird man nicht an einer Organisation der Landarbeiter selbst vorbeikommen. U. E. würde gerade eine solche Wahltätigkeit ein guter Resonanzboden für die soziale Erziehung der Landarbeiter bilden, die leider Gottes jetzt arg vernachlässigt wird. Inbes, wenn man vor die Frage gestellt wird, die Landkrankenkassen scheitern zu lassen an der Frage des Wahlrechts, so mößten wir die materielle Fürsorge, die die Landkassen bieten, höher einschätzen als das Recht, die Vorstände zu wählen. Auch so wird das Landkrankenkassengesetz auf die Landarbeiter außerordentlich wirken. Und früher oder später wird man das Wahlrecht auch in diesen Kassen einführen müssen. Ob allerdings der Kreisauschuß, der im letzten Grunde nur der Willensvollstrecker des Landrats ist, ein geeignetes Organ ist für die Verwaltung der Landkrankenkasse, erscheint zweifelhaft. Die Praxis muß hier die Lehrmeisterin sein. Das Gesetz gibt übrigens den Einzelstaaten das Recht, in ihrem Bereich oder auch für bestimmte Bezirke den Landkrankenkassen das Wahlrecht zu verleißen. Um dieser Unvollkommenheiten willen, die wir durchaus nicht gering einschätzen, die Reichsversicherungsordnung abzulehnen, nachdem sie unter anderen Umständen nicht zu haben ist, wäre ein großes Unrecht gegen die Landarbeiter.

Die Befugnisse der Vorstände in den Ortskrankenkassen

Der zweite kritische Punkt, der bedeutend erheblicher ist als der erste, und der wohl den Kernpunkt der sozialdemokratischen Opposition bildet, ist die Verringerung in den Befugnissen der Vorstände der Ortskrankenkassen. Bekanntlich wollte die Regierung ursprünglich die Hälfte der Beiträge zahlen und auch zu gleichen Teilen im Vorstand vertreten sein sollen. Die Regierung hat anfangs angekündigt, daß das Gesetz ohne diese Hälfte-lung für sie nicht annehmbar sei. Sie hat in diesem Punkte nachgegeben, nachdem wenigstens in der Wahl der Vor-sitzenden der Krankenkassenbeamten eine Verringerung des bisherigen Zustandes vorgenommen worden ist. Die Lage ist jetzt folgendermaßen:

Der Kassenvorstand besteht aus einem Drittel Arbeit-geber und zwei Dritteln Versicherten. Für die Wahlen gilt die Verhältniswahl. Soweit die materielle Leistungen der Krankenkassen in Betracht kommen im Rahmen des Beitragsmaximums, gilt für die Beschlußfassung, wie bisher, die einfache Majorität. Der materielle Ausbau der Kasse, die Regelung der Mehrleistungen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus usw., unterliegt also nach wie vor dem einfachen Mehrheitsbeschluß, der den Versicherten unter allen Umständen die Majorität sichert. Eine Verringerung ist nur eingetreten in der Wahl der Kassen-vorsitzenden und der Kassenbeamten. Das Gesetz will, daß hier eine Verständigung zwischen Arbeiter- und Arbeit-gebervertretern erfolgen soll. Der Kassenvorsitzende soll nur als gewählt gelten, wenn er die Hälfte der Stimmen der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand auf sich vereinigt. Kommt eine solche Wahl nicht zustande,

hat das Versicherungsamt das Recht, einen Vertreter zu ernennen, bis sich die Parteien geeinigt haben.

Der Zweck dieser Bestimmungen ist, aus den Krankenkassen die Parteiwirtschaft auszumerzen und fernzuhalten.

Ein dritter kritischer Punkt ist die im Einführungsgezet für die Versicherungsordnung vorgesehene Annullierung der geltenden Verträge mit den Krankenkassenbeamten.

Annullierung der geltenden Verträge mit den Krankenkassenbeamten.

Ein dritter kritischer Punkt ist die im Einführungsgezet für die Versicherungsordnung vorgesehene Annullierung der geltenden Verträge mit den Krankenkassenbeamten.

Im Jahre 1906 ist in einer Konferenz der sozialdemokratischen Krankenkassenbeamten in Düsseldorf ein Vertragsskizzen aufgestellt worden, nach dem die Anstellung der Beamten an den Krankenkassen erfolgen sollte.

hat, wie die wohlwollenden Rechte der Beamten an den Krankenkassen geschützt und gleichzeitig Mißbräuche in der Anstellung der Beamten verhindert werden können.

Wir resümieren nun zum Schluß dahin: die unstrittenen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, die wir hier gezeichnet haben, erscheinen im einzelnen und im Zusammenhange nicht erheblich genug, um deshalb das ganze Reformwerk der Versicherungsordnung zum Scheitern zu bringen.

Ein Wort an die Junggefeilen!

Lieber junger Freund und Kollege! Erinnerst Du Dich noch Deines letzten Schultages? O, gewiß! Noch siehst du lebendig vor Deinem geistigen Auge.

Du hast Du stille zugelauscht, und als Du Deinem Lehrer die Hand zum Abschied reichst, da hat Dich ein wehmütiges Gefühl ergriffen, und Du bist hinausgestürzt mit jugendlichem Ungestüm.

Ich verpfehe Deine Gedanken, lieber junger Freund, denn das Leben ist eine harte Schule, und „Lehrjahre sind keine Herrenjahre“.

Aber nun bist Du frei. Wie heiß hast Du erst in trübten Stunden diesen Augenblick herbeigesehnt, nun ist er da — Du bist Geselle geworden.

Geselle! Fast mit Ehrfurcht hast Du sonst das Wort genannt. Bedeutete es Dir doch zugleich Freiheit. Frei wolltest Du sein und ohne Bevormundung leben.

Manche ernste Worte und Ratsschläge sind Dir in dieser Zeit erteilt worden. Selbst sollst Du jetzt die schwere Verantwortung für Dein ferneres Tun und Handeln tragen, so sagte man Dir.

Manche ernste Worte und Ratsschläge sind Dir in dieser Zeit erteilt worden. Selbst sollst Du jetzt die schwere Verantwortung für Dein ferneres Tun und Handeln tragen, so sagte man Dir.

Du hast aber auch Rechte. Durch das Band der gleichen Berufsarbeit bist Du mit vielen tausenden Menschen verbunden. Sie alle sind Deine Kameraden, Deine Kollegen!

Du hast also, junger Freund, Rechte auf gute Arbeitsverhältnisse und aufständige Behandlung, — aber Du darfst eins nicht vergessen: diese Rechte sind nicht gesetzlich festgelegt.

Du hast auch das Recht auf einen auskömmlichen Lohn, damit Du angemessen essen, wohnen und dich kleiden kannst.

Du hast also, junger Freund, Rechte auf gute Arbeitsverhältnisse und aufständige Behandlung, — aber Du darfst eins nicht vergessen: diese Rechte sind nicht gesetzlich festgelegt.

Wenn nun, aber nicht jeder einzeln kommt, sondern Du und Deine Arbeitsgenossen dem Meister gemeinschaftlich gegenüberstehet, er auch dann Euch noch abweisen können?

Er wird es vielleicht wegschauen, wenn er glaubt, Euch durch andere Gesellen ersetzen zu können. Wenn nun alle Gesellen am Orte, ja schließlich im ganzen Lande zusammenhalten?

Eure Rechte anerkennen. Du siehst also, junger Kollege, was Einigkeit vermag. Da wird es Dich freuen, wenn ich Dir sage, daß es große Vereine gibt, die die Berufscollegen zusammenfassen und gemeinschaftlich die Interessen aller Mitglieder vertreten.

Zentralverband Christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Unsere Organisation betrachtet es als ihre heiligste Pflicht, für ihre Mitglieder möglichst günstige Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat unser Verband schon schwere Opfer gebracht.

Du siehst also, junger Kollege, daß der Verband ein treuer Freund und Helfer in allen Dingen sein will. Nun, so breite auch Du als jüngster Kämpfer in unsere Reihen, sei ein Streiter für die Ideale unserer christlich-nationalen Arbeiterbewegung.

Und nun, lieber Freund, darf ich Dich als neuen Verbandskollegen begrüßen? Mit freiem Auge treten wir vor Dich hin und sprechen Dir unsere Bruderhand gern und freudig entgegen.

Sei denn als jüngster Kollege herzlich willkommen und halte treue Wasserbrüderschaft mit den alten und jungen Kämpfern in unserer Organisation.

Eine Nachkirmes.

Heute wollen wir noch eine Nachkirmes mit dem sozialdemokratischen Stukkateurverband beginnen. Wir kommen damit einem dringenden Ersuchen eines Funktionärs dieses Verbandes nach, da sonst, wie er uns mitteilt, die Mitglieder des sozialdemokratischen Stukkateurverbandes doch nicht die Wahrheit erfahren.

„Mit Verlaub, wo ist dieser „Eigensinnbügel“ im „Stukkateur“ aufgedeckt worden? Wir schreiben:

Wir behaupten: Die erste Quartalsabrechnung des sozialdemokratischen Stukkateurverbandes ist eine einzig große Schwindelabrechnung. Es werden da die 125000 M aus den Sammelgeldern quittiert, obwohl die Sammlungen erst mit Mai begannen.

Wo ist das widerlegt worden? Bitte! Wir antworten gleich darauf und sagen: Nixdenns. Aus dem einfachen Grunde, weil es nicht gut möglich ist, veröffentlichte Abrechnungen wegzubisputieren.

Abrechnung für das 1. Quartal 1910.

Table with financial data: Kasseneingang vom 1. Quartal 1909, Mitgliedsgebühren, Beiträge, etc. Total: 2346,-

Table with financial data: Geibelberg 250, Heilbronn 86,12, Kriegerverein 200, ...

Table with financial data: Ausgabe der Hauptkasse, Agitation und Eingreifen bei Lohnbewegungen durch den Hauptvorstand ...

Table with financial data: Bilanz, Einnahme, Ausgabe, Bestand ...

Max Giesler, Kassierer. Die Wichtigkeit vorstehender Abrechnung bestätigen die Revisoren: F. Sittenfeld, C. Sauf, Joh. Claussen.

25 407,84 M. Sagten wir angehts dieser Tatsache nicht mit vollem Recht, daß der Stukkateurverband kräftig den Bettesack schwingen mußte, und daß er gerade am allerwenigsten Veranlassung hatte, auf die vierzehntägige Streikzeit zu verzichten?

Sind das etwa keine Schiebungen? Warum wurden sie vorgenommen? Und wenn der „Stukkateur“ (Nr. 1) seine Nummern 6, sowie 10 und 11 seinen Mitgliedern zum Lesen empfiehlt mit den Worten: „Unsere Kollegen mögen diese Nummern zur Hand nehmen und an der Hand des darin enthaltenen Materials die christlichen Baugewerkschaftsdemagogen ihre Lügen um ihre langen Eselsöhren schlagen“?

Rundschau.

Erfolgreiche Agitationsarbeit. Der Aufschwung in der Mitgliederentwicklung der christlichen Gewerkschaften vom vorigen Jahre hat in den vergangenen Monaten des laufenden Jahres seine Fortsetzung erfahren.

Christliche Gewerkschaften und Kandidaturen zur nächsten Reichstagswahl. Diesmal ist die den christlichen Arbeitern unfeindlich oder feindlich gemaute Presse schon frühzeitig an der Arbeit, anlässlich der Vorbereitungen zur nächsten Reichstagswahl die christlichen Gewerkschaften in den Strudel der parteipolitischen Kämpfe hineinzuziehen.

knappen“ Nr. 16/1911 bruchstückweise veröffentlichten Protokoll hat der Abg. Sachse bezüglich der christlichen Gewerkschaftsbewegung in Deutschland erklärt, hier gebe es zwei Gruppen dieser katholischen (!) Gewerkschaften, die streng katholischen Fachabteilungen, die nur Katholiken aufnehmen und den Streit als Sünde erklärten, und die christlichen Gewerkschaften, die auch ein paar (!) protestantische Mitglieder hätten und den Streit nicht prinzipiell ablehnten.

„Nun habe in den letzten paar Jahren zwischen dem katholischen Bischof von Breslau und dem katholischen Bischof von Köln ein Streit bestanden. Der letztere habe sich der Sache der christlichen Gewerkschaften und der erste, der Breslauer Bischof, der Sache der Fachvereine, die das Streikrecht nicht anerkennen, angenommen.“

Die Extreme berühren sich. Die alte Erscheinung: Bei der Arbeitsstammervorlage forderten die Arbeitgeberfachmachersverbände wie die Sozialdemokratie deren Ablehnung. Sie ist denn auch verschwunden. Das nämliche zeigt sich jetzt bei der Reichsversicherungsordnung. Die Sozialdemokratie verlangt die Ablehnung, weil sie ihr nicht weit genug geht und weil sie dem ...

Kriegervereine als Streikbrecherunterstützungsanstalten. Die „Rhein.-Westf. Zeitung“ berichtet in ihrer Nr. 457 vom 25. April unter Barmen: „Eine hochbedeutungsvolle soziale Neuerung in den Kriegervereinen ist für die Arbeiter geplant. Der Krieger- und Landwehrverband zu Barmen, dem 47 Vereine angehören, beabsichtigt die Gründung einer deutsch-nationalen Kasse für ausgesperrte arbeitswillige Kameraden.“

Hot oder kein Brot. Der sozialdemokratische Löffelverband zu Berlin sagte zur Maifeier einen Beschluß, der den Nichtfeiern den Ausschluß aus dem Verbands androht. Dieser Beschluß wurde in der Versammlung der Zementierer, Eisbahner und Hilfsarbeiter vom „freien“ Bauarbeiterverband laut „Vorwärts“ vom 28. April als nachahmenswert bezeichnet.

es uns an einer ganzen Reihe von Orten genau so wie der Sozialdemokrat. Auch sind wir in der Lage, Beweise zu erbringen, wo von Seiten der Mitglieder des sozialdemokratischen Verbandes versucht wurde, uns das Lokal abzutreiben, jedoch ist uns diese Agitationsweise zu kleinlich, um erst darauf einzugehen.

Wenn nun Möller schreibt, daß die sozialdemokratischen Verbände immer vorwärts schreiten und wir keine Erfolge zu verzeichnen hätten, so wollen wir uns mit ihm darüber nicht erst streiten, erinnern aber daran, daß im Jahr 1909 seine Mitgliederzahl im vorletzten Jahre um 39 zurückging, imhingegen der christliche Verband noch über 200 Mitglieder gewonnen hat.

Am Schlusse seines Berichtes versucht „Genosse“ Möller selbst eine ganz jämmerliche Denunziation. Er beschuldigt uns indirekt, daß wir Flugblätter mit Maschinenschrift an die Bauarbeiter in einer so radikalen Sprache gehalten verteilten hätten, daß man sie für Produkte von Anarchisten halte. Dieselben seien allerdings ohne Unterschrift, aber „Genosse“ Möller glaubt, diese seien ein Selbststück der „frommen Christenheit“. Also, was uns der Mann zum Vorwurf macht, das tut er in der gleichen Minute selbst, ohne allerdings auch nur den geringsten Beweis für seine Denunziation zu erbringen. Umgekehrt, Heinrich, trittst besser zu. Ich habe ja schon im vorigen Jahre einmal auf die Agitationsweise der „Genossen“ hingewiesen, wo Flugblätter herausgegeben wurden ohne Unterschrift, damals war es der Leiter des sozialdemokratischen Zimmererverbandes. Wenn nun seitens der Freien Vereinigung, einer Abspaltung von den sozialdemokratischen Gewerkschaften (allerdings nach Meinung Möllers wohl Anarchisten), solche Flugblätter in radikaler Sprache an die Bauarbeiter verteilt werden, so ist das nichts anderes als wie die Erziehungsarbeit der „Genossen“. Wo die radikale Sprache geführt wird, geht aus Nr. 19 der „Baugewerkschaft“ unter dem Bericht Neurode am besten hervor. Inseinerseits werden die Flugblätter, auch selbst die kleinsten Einladungen, mit unserer Firma gekennzeichnet. Unsere Organisation und das, was wir schreiben, wird stets mit unserer Firma belegt. Wo diese hinterlistige Agitationsweise betrieben wird, ist uns längst bekannt. Wir erinnern Möller nur an die mysteriöse Briefgeschichte mit unserem Kollegen Vendrick von Goschütz, die zwischen Breslau und Frankfurt a. M. spielte. Möller möge sich hüten, wir wären heute in der Lage, die Sache gründlich aufzuklären. Auch in Nr. 16 des „Grundstein“ schreibt Möller: Die Christlichen seien nicht ganz unschuldig daran, weil sie an den Verhandlungen in Kreuzburg nicht hätten teilnehmen dürfen. Dieses ist wohl der Dank, „Genosse“ Möller, weil wir euch noch rechtzeitig von den Verhandlungen in Kenntnis setzten. Hätten wir ohne euch verhandeln wollen, so lag es in unseren Händen, euch von der Verhandlung nicht zu verabschieden. Allerdings haben die „Genossen“ in Schweidnitz, wo auch wir Mitglieder haben, ohne uns verhandelt und ohne uns Tarife abgeschlossen. Es hat aber den Anschein, als ob der Kampf auf der ganzen Linie wieder losgehen sollte. Gut, wir sind gerüstet und werden unseren Mann überall zu stellen wissen, jedoch halte ich es für verkehrt, jetzt bei der gemeinsamen Wohnbewegung in Glatz resp. Kreuzburg auf die Sache weiter einzugehen, vielleicht später einmal. Zunächst wollen wir sorgen, daß unsere Kollegen an den betreffenden Orten ihre Lage etwas verbessern, und dann werden wir Gelegenheit nehmen, ausführlicher auf die Sache zurückzukommen. E. D. Pfefferer, Bezirksleiter.

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das deutsche Baugewerbe.

Entscheidung 86.

Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes, die in Bremen Arbeiten ausführen, haben sich nach dem Bremer Ortsvertrag zu richten.

Gründe. Bei einer Duisburger Firma, die dem Rheinisch-Westfälischen Arbeitgeberverbande angehört und im Januar 1911 in Bremen am Handelshafen Arbeiten ausführte, wurde die im Bremer Ortsvertrage für das Baugewerbe festgelegte Arbeitszeit nicht innegehalten. Die Arbeiter verlangen deshalb die Bezahlung der über die durch den Ortsvertrag festgesetzte Arbeitszeit geleisteten Stunden als Ueberstunden. Die Firma weigert dies. Die zweite Instanz in Bremen hat sich am 12. Januar 1911 damit befaßt und die Sache, als grundsätzlicher Natur, an das Zentralschiedsgericht verwiesen.

Der Bremer Ortsvertrag ist zunächst von dem Bunde der Baugeschäfte in Bremen und für seine Mitglieder abgeschlossen worden. Daneben soll der Ortsvertrag nach dem allgemein vorhandenen Willen der Parteien auch gelten für alle in Bremen ausgeführten Bauarbeiten, mag der bauausführende Arbeitgeber dem Bremer Arbeitgeberbunde angehören oder nicht, mag er seinen ständigen Betrieb in Bremen haben oder auswärts. Die Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen dürfen nach der protokollarischen Erklärung zu § 4 des Vertragsmusters auch bei einem auswärtigen Arbeitgeber nur zu den Bedingungen des Bremer Ortsvertrags arbeiten. Der Bremer Ortsvertrag ist, wie alle anderen, auf Grund des Hauptvertrags abgeschlossen. Infolgedessen bilden alle Ortsverträge mit dem Hauptvertrag ein Ganzes; und die Rechte und Pflichten, die örtliche Organisationen für ihr örtliches Gebiet in berechtigter Weise begründen wollten, sollen mit Zustimmung aller an dem Hauptvertrage Beteiligten für alle diese Beteiligten sinngemäß gelten. Nach dem Hauptvertrage haben die Zentralorganisationen die Pflicht, für den Abschluß und die Innehaltung aller Ortsverträge zu sorgen, und zwar auch in dem Sinne, wie die örtlichen Parteien in berechtigter Weise, innerhalb der Grenzen des Hauptvertrags und des Gesetzes es wollten. Dasselbe gilt für die örtlichen Organisationen und ihre Mitglieder, welche durch die von den Zentralverbänden im Hauptvertrage abgegebene Willenserklärung sämtliche örtlichen Verträge innerhalb der örtlichen Vertragsgebiete für sich bindend erklärt haben. Danach ist ein Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, soweit es durch seine Bauarbeiter Bauarbeiten im Gebiet des örtlichen Bremer Vertrags ausführt, gehalten, die Bedingungen dieses örtlichen Vertrags innezuhalten.

Entscheidung 104.

Die Aufnahme des Zusatzes zu § 2 des Offener Ortsvertrags: „Wenn der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter es für erforderlich hält“, kann von den Arbeiterorganisationen nicht verlangt werden.

Gründe. Bei Abschluß des Ortsvertrags für Essen hatte der Arbeitgeberbund zu § 2 Abs. 2, wonach in den Wintermonaten bei genügenden Lichtverhältnissen ausnahmsweise die Arbeitszeit bis auf die normale, ohne Lohnerhöhung, ausgedehnt werden kann, den Zusatz verlangt, „wenn der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter es für erforderlich hält“. Die Arbeiterorganisationen weigerten sich, diesem Zusatz zuzustimmen und forderten die Streikung. Nachdem einer der anwesenden Arbeitgebervertreter, ein Herr Götte, der Streikung zugestimmt hatte, stellte der Vorsitzende der zweiten Instanz ein beiderseitiges Einverständnis der Parteien über die Streikung fest. Aber in der folgenden Sitzung der zweiten Instanz wurde durch den Geschäftsführer des Arbeitgeberbundes gegen die Streikung protestiert. Die zweite Instanz entschied im Verlauf ihrer Sitzungen vom Juni 1910 zugunsten der Streikung. Die Arbeitgeber bestreiten bis Vollmacht des Götte, für den Arbeitgeberbund eine solche Erklärung abzugeben und behaupten, er habe

nur für seine Person seine Zustimmung erklärt. Das wird von den Arbeiterorganisationen nicht bestritten. Der Arbeitgeberbund hat gegen die Entscheidung der zweiten Instanz Berufung eingelegt und verlangt die Hinzufügung des strittigen Zusatzes durch das Zentralschiedsgericht.

Der strittige Satz bedeutet einen örtlichen Zusatz zu dem Vertrag, der nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 zwischen den örtlichen Organisationen wohl vereinbart werden kann, der aber nicht einseitig erzwungen werden kann, auch nicht durch Tarifinstanzen. Eine Vereinbarung der örtlichen Organisationen liegt aber nicht vor. Auch die zustimmende Erklärung des einen Arbeitgebers ändert hieran nichts; denn mag man ihr eine Bedeutung beilegen, welche man will, sie ist, wie dies stets der Fall zu sein pflegt, vorbehaltlich der Zustimmung seines auftraggebenden Verbandes erfolgt. Diese Zustimmung ist aber nach der Erklärung des Geschäftsführers abgelehnt worden. Die Entscheidung der zweiten Instanz in Essen ist also nicht zu beaufstanden.

Entscheidung 105.

Anderten gehört zu dem hannoverschen Ortsvertrag und scheidet aus dem Lehrter Ortsvertrag aus. Die Entscheidung der zweiten Instanz Hannover vom 16. Juli 1910 wird aufgehoben.

Gründe. Zwischen den drei Arbeitgeberverbänden Hannover-Anderten und den örtlichen Organisationen der Arbeiterverbände ist am 22. Juli 1910 ein Ortsvertrag zustande gekommen, der ebenso wie der vorhergehende Ortsvertrag vom 18. März 1902 das Gebiet Anderten-Misburg umfaßt. Am 2. August 1910 ist zwischen dem Arbeitgeberverband Lehrter und den örtlichen Arbeiterorganisationen ein Vertrag geschlossen, der ebenfalls das Gebiet Anderten-Misburg umfaßt. Auf Beschwerde der Arbeiterorganisationen hat die zweite Instanz in Hannover sich mit dieser Sache befaßt und den Antrag der Arbeiterorganisationen, das Gebiet Anderten-Misburg aus dem Geltungsbereich des Lehrter Vertrags auszuschneiden, abgelehnt, ebenso auch den entsprechenden Antrag der Arbeitgeber hinsichtlich der Ausschreibung aus dem hannoverschen Vertrag; so daß nunmehr Anderten-Misburg wieder sowohl unter den Lehrter wie unter den hannoverschen Vertrag gehören, obgleich z. B. die Lohnsätze beider Verträge verschieden sind. Der Arbeitgeberbund hat hiergegen Beschwerde eingelegt.

Der Beschwerde war stattzugeben. Nach dem Sinne des Vertragschlusses vom Juni 1910 und der zugehörigen Entscheidungen kann ein Ort nur einem Vertragsgebiete angehören und zwar sind, wenn sich die örtlichen Organisationen nicht anderweitig einigen, die jüngsten Verhandlungsbezirke, und das sind meistens die früheren Vertragsbezirke, zugrunde zu legen. Die Entscheidung der zweiten Instanz, die von dieser selbst als außerordentlich unbefriedigend bezeichnet ist, mußte nach aufgehoben werden. Der Ort Misburg ist nur erwähnt, weil die Bahnstation Anderten-Misburg heißt; er scheidet also sachtlich aus. Dagegen ist Anderten wie früher dem hannoverschen Vertrag zugewiesen und demgemäß aus dem Lehrter Vertrag ausgeschlossen worden, dementsprechend gelten für Anderten die hannoverschen Vertragsbedingungen.

Entscheidung 121.

In Orten, wo nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts ein Ortsvertrag zu schließen ist, muß er binnen drei Wochen vom Tage der Zustellung dieser Entscheidung an die Zentralorganisationen durch die örtlichen Organisationen abgeschlossen werden. Die beteiligten Zentralorganisationen können vor Ablauf der Frist eine Verlängerung vereinbaren. Ist die dreiwöchige Frist ohne die durch Vereinbarung verlängerte Frist abgelaufen, ohne daß ein Ortsvertrag zustande gekommen ist, so haben die beteiligten Organisationen volle Handlungsfreiheit. Dabei darf die örtliche Organisation, die den Vertragsschluß abgelehnt oder sein Zustandekommen durch ihr Verhalten verhindert hat, von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden. Die Handlungsfreiheit erstreckt sich längstens auf die gegenwärtige Vertragsperiode, also bis zum 31. März 1913; sie endet früher, sobald durch Vereinbarung der örtlichen Organisationen ein Ortsvertrag zustande gekommen ist.

Dasselbe gilt für Orte, wo der Abschluß eines Ortsvertrages durch Entscheidung der zweiten Instanz vorgeschrieben und diese Entscheidung nicht binnen drei Wochen von einer der beteiligten Parteien durch Berufung angefochten ist.

Gründe. Nach der Entscheidung IV 3 vom 16. Juni 1910 in Verbindung mit der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 3 sind für alle Orte, an denen vor der Bewegung vom Frühjahr 1910 ein Vertrag bestanden hatte oder wo man an dieser Bewegung teilgenommen hat, Ortsverträge nach den neuen Vertragsbestimmungen abzuschließen; auch haben sich nach der Entscheidung IV 2 vom 16. Juni 1910 die Zentralorganisationen verpflichtet, ihre örtlichen Organisationen hierzu anzuhalten. Kommt trotzdem kein Ortsvertrag zustande, so ist volle Handlungsfreiheit gewährt, wobei die den Vertragsschluß ablehnende Organisation von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden darf. In einzelnen Orten ist ein Ortsvertrag noch nicht abgeschlossen worden, teils weil sich eine beteiligte Organisation geweigert hat, teils weil Unklarheit über einzelne Punkte bestand. Nachdem das Zentralschiedsgericht alle anhängigen Sachen erledigt hat, müssen die Zentralorganisationen ihre örtlichen Organisationen in Orten, wo ein Ortsvertrag geschlossen werden muß, von neuem anhalten und auf den Vertragsschluß mit allen Mitteln wiederholt hinarbeiten. Bleibt dies ohne Erfolg, so tritt volle Handlungsfreiheit ein. Sie ist hinsichtlich der Durchführung und der Mittel durch die Entscheidung IV 2 vom 16. Juni 1910 nur insoweit eingeschränkt, als die Organisation, die den Vertragsschluß verhindert oder durch deren Verhalten er nicht zustande kommt, von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden darf, während die gegnerische Organisation selbstverständlich auf Unterstützung von ihrer Zentralorganisation Anspruch hat.

Diese Vorschriften bedürfen einer Ergänzung nur hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Handlungsfreiheit. Die Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts werden allen Zentralorganisationen am selben Tage zugestellt. Sie müssen nun Zeit haben für die Mitteilung dieser Entscheidungen an und für die vorgeschriebene wiederholte Einwirkung auf die örtlichen Organisationen; ferner müssen diese nun Zeit haben, miteinander in Verbindung zu treten und die Vertragsverhandlungen zu erledigen. Eine Heißeperiode von drei Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an die Zentralorganisationen an wird hierfür im allgemeinen ausreichend sein, da die örtlichen Organisationen im vorigen Jahre bereits mindestens einmal mit Vertragsverhandlungen befaßt gewesen sind. Auch wird, soweit dies erforderlich ist, in den meisten Fällen die zweite Instanz innerhalb dieser Zeit ihren Spruch fällen können, da nunmehr zahlreiche Streitfragen durch Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts grundsätzlich gelöst sind. Eine längere Frist allgemein zu setzen, würde dem dringenden Interesse nicht gerecht werden, daß nunmehr endlich die Vertragsverhandlungen im ganzen Reiche erledigt werden müssen und jedenfalls bald darüber Klarheit geschaffen werden muß, wo Verträge bestehen und wo nicht. Das Zentralschiedsgericht hat indessen nicht verkannt, daß an einzelnen Orten die Verhandlungen sich langwieriger gestalten werden, z. B. wo bisher noch kein Vertrag zustande hat und daher die Festsetzung des Grundlohnes zeitraubende Feststellungen erforderlich macht, oder wo die zweite Instanz nicht so schnell zusammenzutreten kann; hier wird die dreiwöchige Frist möglicherweise nicht überall ausreichen. Eine allgemeine Regel ließ sich indessen für diese örtlich sehr verschieden gelagerten

Fälle nicht treffen. Es ist daher den Zentralorganisationen freigestellt, in geeigneten Fällen eine Verlängerung der normalen Frist untereinander zu vereinbaren und dies den örtlichen Organisationen mitzuteilen. Von dem Tage an, wo die dreiwöchige Frist oder die verlängerte Frist verstrichen ist, tritt volle Handlungsfreiheit ein.

Einstimmige Vertragsvereinbarungen der Zentralorganisationen nebst zugehörigen Entscheidungen erstrecken sich auf die Zeit bis zum 31. März 1913. Auch die Vorschriften über die Handlungsfreiheit nebst zugehörigem Unterstützungsverbot muß mit Ablauf der Vertragsperiode ihr Ende erreichen. Auch tritt, wenn am 1. April 1913 ein neuer Vertrag in Kraft tritt, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich solcher Orte mehr bestehen. Daraus ergibt sich als die längste Dauer der Handlungsfreiheit die Dauer der Tarifperiode. Naturgemäß wird dieser äußerste Termin aber nur für solche Orte gelten, wo vor dem 31. März 1913 keine Vereinbarung zwischen den örtlichen Organisationen zustande kommt. Es ist aber zu erwarten, daß in den meisten Orten, wo von der Handlungsfreiheit Gebrauch gemacht wird und wirksame Maßnahmen getroffen werden, es nach einer gewissen Zeit zu Verhandlungen und zum Vertragsschluß kommt. Für diese Vertragschlüsse gilt, was durch übereinstimmende Erklärungen der Parteien festgesetzt wurde, hinsichtlich des Vertragsmusters die Empfehlung des Dresdner Schiedsgerichts IV 5 Abs. 2 vom 16. Juni 1910. Wo ein Vertragsschluß zustande kommt, ist mit demselben Tage die Handlungsfreiheit beendet.

Wenn an einzelnen Orten die zweite Instanz den Abschluß eines Vertrages oder eine einzelne Streitfrage entscheiden hat und diese Entscheidung, sei es von vornherein oder durch Hilfe der Berufungsfrist, endgültig geworden ist, so gelten für diese Fälle dieselben Bestimmungen und Fristen. Die dreiwöchige Frist beginnt also hier am 21. Tage nach Zustellung der Entscheidung der zweiten Instanz.

Entscheidung 127.

Die Streitfrage über die Festsetzung der Bauhilfsarbeiterlöhne für Lüneburg wird an die zweite Instanz zurückverwiesen.

Gründe. Im Tarifvertrage zwischen dem Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe in Lüneburg und dem Verbands der baugewerblichen Arbeiter vom 13. November 1906, dessen Gültigkeit mit dem 1. März 1909 abließ, der aber auf ein Jahr weiterlaufen sollte, wenn er nicht bis zum 1. Februar 1909 gekündigt würde, war der Lohn für Bauhilfsarbeiter auf 40 Pf. und der Lohn für das Tragen von Steinen und Kalk auf 45 Pf. festgesetzt. Die Arbeiter behaupten, den Vertrag rechtzeitig gekündigt zu haben und beziehen sich auf die Urkunde vom 19. Januar 1909, worin es heißt: „Die Mitglieder der unterzeichneten Organisation wünschen vor der Verlängerung des Vertrags eine Lohnspezialisierung der verschiedenen Arbeitszweige für die Bauhilfsarbeiter von Lüneburg und Umgegend.“ Die Arbeiter behaupten ferner, daß die Lohnhöhe vor Ausbruch der Ausperrung im Jahre 1910 durch gemeinsame Feststellung beider Parteien auf 45 Pf. ermittelt worden sei. Die Arbeitgeber erklären, jene Mitteilung nicht als Kündigung des Vertrags aufgefaßt zu haben und behaupten, aus dem Material gehe hervor, daß der Lohn für Bauhilfsarbeiter 40 und nur für Träger 45 Pf. betragen habe. Die zweite Instanz in Lüneburg hat am 19. November 1910 dahin entschieden, daß der Tarifvertrag vom Jahre 1906 nicht gekündigt und daher für die Lohnfestsetzung der Bauhilfsarbeiterlöhne zugrunde zu legen sei. Der deutsche Bauarbeiterverband hat hiergegen Berufung eingelegt.

Nach der unbestrittenen Behauptung der Arbeiter hat das Schreiben vom 19. Januar 1909 der zweiten Instanz nicht vorgelegen. Ob dies zutrifft, ist aus der Entscheidung vom 19. November 1910 nicht zu ersehen. Hat es nicht vorgelegen, so hat die Partei eine Urkunde jetzt vorgebracht, die möglicherweise eine ihr günstigere Entscheidung der zweiten Instanz herbeigeführt haben würde. Weiter hängt, wenn eine Kündigung als vorliegend erachtet werden sollte, die Lohnfestsetzung von der Feststellung des wirklich gezahlten Grundlohnes ab, was nur eine örtliche Instanz entscheiden kann. Die Entscheidung der zweiten Instanz war aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und endgültigen Entscheidung an die zweite Instanz zu verweisen.

Entscheidung 128.

In Walsdorf ist binnen drei Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung Nr. 37 an die Zentralorganisation ein Ortsvertrag abzuschließen; geschieht dies nicht, so tritt volle Handlungsfreiheit nach Maßgabe der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 121 ein.

Gründe. In Walsdorf, wo bisher kein Vertrag zustande gekommen ist, muß nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 37 ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat beantragt, daß für seine Organisation vollständige Handlungsfreiheit eintritt, wenn in Walsdorf nicht binnen 14 Tagen nach der Zustellung der genannten Entscheidung ein Vertrag abgeschlossen ist. Der Abschluß muß nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 121 binnen drei Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung Nr. 37 an die Zentralorganisationen vollzogen werden. Sonst treten die in jener Entscheidung bargelegten Folgen ein.

Entscheidung 129.

In Achern-Oberkirch ist binnen drei Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung Nr. 41 an die Zentralorganisation ein Ortsvertrag abzuschließen; geschieht dies nicht, so tritt volle Handlungsfreiheit nach Maßgabe der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 121 ein.

Gründe. In Achern-Oberkirch, wo bisher kein Vertrag zustande gekommen ist, muß nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 41 ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat beantragt, daß für seine Organisation vollständige Handlungsfreiheit eintritt, wenn in Achern-Oberkirch nicht binnen 14 Tagen nach der Zustellung der genannten Entscheidung ein Vertrag abgeschlossen ist. Der Abschluß muß nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 121 binnen drei Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung Nr. 41 an die Zentralorganisationen vollzogen werden, sonst treten die in jener Entscheidung bargelegten Folgen ein.

Entscheidung 130.

Den Bezirks- und Kreisleitern für Celle wird aufgegeben, eine zweite Instanz für Celle zu vereinbaren.

Gründe. Der Vorsitzende der zweiten Instanz in Celle hat sein Amt niedergelegt, weil er sich durch ein Schreiben des Vertreters des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands beleidigt fühlt. Das Zentralschiedsgericht bedauert ein derartiges Vorkommnis und spricht die bestimmte Erwartung aus, daß die Zentralorganisationen nach Möglichkeit darauf hinarbeiten werden, daß sich ein solcher Fall nicht durch Schuld eines Organisationsvertreters wiederholt. Sonst wird es sehr schwer werden, geeignete Herren zur Übernahme solcher Ehrenämter zu finden. Obneben ist aber die Durchführung der Verträge jedenfalls zurzeit schwer möglich. Für Celle ist das Zentralschiedsgericht nicht in der Lage, die Wiederübernahme des Vorsitzes herbeizuführen. Es bleibt daher nur übrig, dort die zweite Instanz neu zu bilden. Diese Pflicht liegt dem Bezirksverbande der Arbeitgeber- und den Bauverbänden der Arbeiterorganisationen ob.

Entscheidung 131.

Die von einer örtlichen Organisation benannten Vertreter für Vertragsverhandlungen können von der anderen örtlichen Organisation nicht abgelehnt werden.

Gründe. Die Arbeiterorganisationen in Nordenham und Umgebung wollen zu den Verhandlungen über den Abschluß eines Affordtarifs die Gauleiter hinzuziehen. Der Arbeitgeberverband lehnt dies ab, weil nach § 5 Abs. 2 des Vertragsmusters der Affordtarif zwischen den örtlichen Organisationen zu vereinbaren sei.

Die örtlichen Organisationen können nicht durch Zusammen-treten sämtlicher Einzelpersonen, sondern nur durch Vertreter Vereinbarungen treffen. Weder der Hauptvertrag noch das Vertragsmuster noch die zugehörigen Entscheidungen und Begründungen enthalten aber eine Beschränkung der örtlichen Organisation in der Wahl ihrer Vertreter. Auch gesetzlich bestehen in dieser Hinsicht keine hier irgendwo in Betracht kommenden Beschränkungen. Daher ist es den örtlichen Organisationen unbenommen, ihre Gauleiter oder umgekehrt ihre Bezirksvorsitzenden als Vertreter zu den Vertragsverhandlungen heranzuziehen. Die Gegenpartei kann deswegen keine Vertragsverhandlung ablehnen. Natürlich muß die Organisation, die einen Gauleiter als ihren Vertreter bestellt, dessen Handlungen auch gegen sich gelten lassen.

Entscheidung 132.

Die Weigerung der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes, einen Ortsvertrag für Pölsitz in Pommern nach den neuen Vertragsbestimmungen abzuschließen, ist unzulässig, wenn Pölsitz an der Bewegung im Frühjahr 1910 beteiligt gewesen ist. Ob dies der Fall ist, wird durch die zweite Instanz in Stettin endgültig festgestellt.

Gründe. In Pölsitz in Pommern ist ein Vertrag zwischen dem Arbeitgeberverband und der örtlichen Organisation des Zentralverbandes der Zimmerer abgeschlossen, dagegen der Vertrag mit der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes nicht zustande gekommen, weil diese in Abweichung von dem Zimmerervertrag eine Lohnverhöhung von 10 Pf. und die Einbeziehung des Ortes Cabelwitz in das Vertragsgebiet forderte. Der Arbeitgeberverband hat an das Zentralschiedsgericht Berufung eingelegt und verlangt Abschluß des Vertrags nach der Dresdener Entscheidung vom 16. Juni 1910.

Nach der Entscheidung IV 3 vom 16. Juni 1910 muß an allen Orten, die an der Bewegung im Frühjahr 1910 beteiligt gewesen sind, ein Ortsvertrag nach den neuen Vertragsbestimmungen abgeschlossen werden. Die Arbeitgeber behaupten, sich an der Aussperrung beteiligt zu haben. Der Bauarbeiterverband bestreitet, daß seine Mitglieder ausgesperrt gewesen seien. Das Protokoll über die Verhandlung vom 14. März 1911 spricht zwar von der vorjährigen Aussperrung, ist aber nur von den Arbeitgebern unterschrieben angesetzt. Das Zentralschiedsgericht war daher mangels der Unterlagen nicht in der Lage festzustellen, ob in Pölsitz im Frühjahr 1910 eine Bewegung stattgefunden hat. Es mußte daher diese Sache zur Feststellung an die zweite Instanz in Stettin zurückweisen. Hat eine Bewegung stattgefunden, so muß ein Vertrag nach den neuen Vertragsbestimmungen abgeschlossen werden. Für diesen Fall hat die zweite Instanz auch die anderen noch verbleibenden örtlichen Streitfragen, wie die Abgrenzung des Lohngebiets, endgültig zu entscheiden.

Entscheidung 133.

Die Streitfrage, betreffend Grundlöhne für Maurer und Bauhilfsarbeiter in Schleißheim, wird an die zweite Instanz in Starnberg zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

Gründe. In Schleißheim, wo man sich im Frühjahr 1910 an der Bewegung beteiligt hat, bestand bisher kein Vertrag. Bei den Vertragsverhandlungen ist über den Grundlohn der Maurer und der Bauhilfsarbeiter zwischen dem Arbeitgeberverband und der örtlichen Organisation des Zentralverbandes örtlicher Bauarbeiter keine Einigung erzielt worden. Die Arbeitgeberorganisation verlangt 56 und 43 Pf., während die Arbeiterorganisation behauptet, 55 und 40 Pf. seien der zutreffende Lohn. Bei einer Verhandlung am 28. Juni 1910 hatte der Bezirksleiter des Arbeitgeberverbandes in Abwesenheit der Schleißheimer Arbeitgeber sich mit einem Grundlohn von 56 Pf. für Maurer einverstanden erklärt. Die Arbeitgeber sind diesem Zugeständnis nicht beigetreten.

Bei dem Mangel an Unterlagen war das Zentralschiedsgericht nicht in der Lage festzustellen, welche Grundlöhne vor der Bewegung in Schleißheim bestanden haben. Daß der Bezirksleiter des Arbeitgeberverbandes sich mit einem Grundlohn für Maurer einverstanden erklärt hat, ist insofern unerheblich, als beratende Erklärungen in der Regel vorbehaltlich der Genehmigung durch die auftraggebende Organisation abgegeben zu werden pflegen. Die Sache mußte an die zweite Instanz in Starnberg verwiesen werden. Sie hat auf Grund der von den Parteien beschafften Unterlagen die Grundlöhne zu ermitteln und endgültig festzusetzen. Auf diese Grundlöhne werden die Lohnskalagen aufgebaut.

Entscheidung 134.

In München ist die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission unter Mitwirkung der örtlichen Organisation des Zentralverbandes örtlicher Bauarbeiter festzustellen.

Gründe. In München ist die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission zwischen dem Arbeitgeberverband und den örtlichen Arbeiterorganisationen ohne Mitwirkung der örtlichen Organisation des Zentralverbandes örtlicher Bauarbeiter festgesetzt worden. Der Arbeitgeberverband örtlicher Bauarbeiter beantragt die Geschäftsordnung für ungültig zu erklären.

Nach § 8 des Vertragsmusters wird für jede Schlichtungskommission durch die örtlichen Organisationen eine Geschäftsordnung festgesetzt. Danach sind alle örtlich vorhandenen Organisationen zu beteiligen, deren Zentralorganisationen an dem gesamten Vertragsabschluß beteiligt waren. Da dies in München nicht geschehen ist, entspricht die vorliegende Geschäftsordnung nicht den Anforderungen des § 8. Das Zentralschiedsgericht hat von der Berufung, welche die Geschäftsordnung zu erklären, keinen Gebrauch gemacht, sondern hat es für zweckmäßig erachtet, diese Frage an die beteiligten örtlichen Organisationen zurückzuerweisen. Die Geschäftsordnung ist binnen drei Wochen fertig zu stellen.

Entscheidung 135.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Jauer, einen Vertrag mit der örtlichen Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes abzuschließen, ist unzulässig.

Gründe. In Jauer, wo bisher kein Vertrag bestand, haben sich die Arbeitgeber im Frühjahr 1910 an der Aussperrung beteiligt. Es haben dann in Siegnitz Verhandlungen über den Vertragsabschluß stattgefunden. Der Arbeitgeberverband hat in dessen Nachhinein den Abschluß geweigert. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat sich hingegen an das Zentralschiedsgericht gewandt.

Nach der Entscheidung IV 3 vom 16. Juni 1910 gehört Jauer zu dem Orte, wo ein Ortsvertrag zu den neuen Vertragsbestimmungen abzuschließen ist. Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes in Jauer ist demnach unzulässig. Der Ortsvertrag ist zwischen beiden Parteien nach Zustellung dieser Entscheidung an die Zentralorganisation abzuschließen; sonst wird die Entscheidung nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts an.

Entscheidung 136.

In Jauer in Schlesien ist die nach dem Dresdener Schiedsprotokoll vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnverhöhung allen Bauarbeitern, die am 16. Juni gearbeitet haben, von diesem Tage, den übrigen vom Tage der Arbeitsaufnahme an nachzutragen.

Gründe. In Jauer in Schlesien, wo man sich unbestritten an der Bewegung im Frühjahr 1910 beteiligt hat, ist noch kein neuer Vertrag zustande gekommen. Die Arbeitgeber haben die in der Entscheidung I vom 16. Juni 1910 vorgesehene Lohnverhöhung nicht gewährt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt die Nachzahlung. Für die Begründung wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts, Nr. 29, verwiesen.

Entscheidung 137.

An der Frage des Arbeitsnachweises ist durch die Verträge nicht entschieden worden vom 31. Mai und 16. Juni 1910 in keiner Weise etwas geändert worden; sie liegt vielmehr in jeder Hinsicht genau, wie vor der Aussperrung und steht außerhalb der Verträge und Entscheidungen. Die Organisationen können Arbeitsnachweise in beliebiger Form errichten und betreiben, soweit sie dabei nicht mit Gesetz oder Vertrag in Widerspruch geraten. Die Gegenpartei kann Gegenmaßnahmen ergreifen, soweit sie dabei nicht mit Gesetz oder Vertrag in Widerspruch gerät.

Gründe. Die Arbeitsnachweisfrage ist einer der Hauptstreitpunkte im deutschen Baugewerbe im Frühjahr 1910 gewesen. Auch bei dem Friedensschluß wurde hierüber keine positive Vereinbarung erzielt; daher ist sie weder im Hauptvertrag noch im Vertragsmuster, noch in den Entscheidungen berührt worden. Die Begründung, die sich mit ihr als einer der hauptsächlichsten Streit- und Verhandlungsfragen zu befassen hatte, geht von dem gegenwärtigen unbefriedigenden Zustande der Arbeitsvermittlung im Baugewerbe aus und stellt sich auf den Standpunkt, daß in einem Vertrag zwischen gegnerischen Organisationen im allgemeinen und grundsätzlich nur ein paritätischer Nachweis geregelt werden könne, weil nur er dem Vertragscharakter entspräche. Da für diese Regelung im Baugewerbe anscheinend die Verhältnisse noch nicht reif seien, so könne die Arbeitsvermittlung durch die Verträge jetzt überhaupt nicht geordnet werden; es bleibe somit nur übrig, daß beide Parteien trotz des wenig befriedigenden Ergebnisses ihre einseitigen Einrichtungen der Arbeitsvermittlung weiter betreiben. Diese Darlegung ist in Halle durch Vereinbarung zwischen den Zentralorganisationen noch dahin erläutert worden, daß die Arbeitsnachweisfrage in keiner Weise geändert sei, sie liege vielmehr in jeder Hinsicht genau, wie vor der Aussperrung. Es sind nur an manchen Orten vorhandene Arbeitsnachweise, teils in veränderter Form, weiter betrieben worden, an anderen Orten sind neue Arbeitsnachweise errichtet worden. Demgegenüber haben die örtlichen Gegenparteien verschiedene Maßnahmen ergriffen. Diese Angelegenheit ist so an nicht wenigen Orten zu einem Streitgegenstand geworden, der eine grundsätzliche Lösung auf dem gegebenen Boden der Verträge erfordert.

Auszugehen ist davon, daß die Arbeitsnachweisfrage weder in dem Hauptvertrag noch in dem Vertragsmuster noch in den Entscheidungen berührt ist, und daß sie daher durch alles dies in keiner Weise geändert ist, sondern bleiben soll, wie sie vor dem Kampfe lag. Demnach haben die Parteien auf diesem Gebiete, wie auf allen übrigen nicht vertraglich eingeschränkten Gebieten volle Handlungsfreiheit, soweit sie dabei nicht mit Gesetz oder Vertrag in Widerspruch geraten. Dem grundsätzlichen Besitze volle Handlungsfreiheit der vertraglich stehenden Organisationen auf allen Gebieten und in jeder Beziehung, wo sie nicht durch Vereinbarung eingeschränkt ist. Daraus folgt zunächst, daß zwischen Arbeitsnachweisen, die vor der Aussperrung bestanden, und solchen, die nachher errichtet oder in der Form geändert sind, kein Unterschied zu machen ist, wie auch der Begründung und der Hallenser Vereinbarung solche Unterscheidung fremd ist.

Aus jenem Grundsatze folgt weiter, daß jede Organisation Arbeitsnachweise in beliebiger Form errichten, abändern und betreiben kann. Auch sogenannte Zwangsarbeitsnachweise, deren Benutzung für die Mitglieder der errichtenden Partei Pflicht ist, können grundsätzlich nicht beanstandet werden. Dem widerspricht auch nicht die Bestimmung in § 10 Abs. 2 des Vertragsmusters, wonach die Einstellung und Entlassung von Arbeitern im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers liegt. Diese Bestimmung hatte den negativen Zweck, die Forderung des Arbeitgeberverbandes auf Anerkennung seiner Zwangsarbeitsnachweise durch die Arbeiterorganisationen abzulehnen. Dieser Zweck bleibt aber auch gewahrt bei einem Arbeitgebernachweis mit Benutzungszwang für die Arbeitgeber, solange nur die Arbeiterorganisationen nicht zu seiner Anerkennung oder gar Benutzung durch ihre Mitglieder verpflichtet sind.

Auch ist von diesem Standpunkte aus nichts dagegen zu erinnern, wenn ein Arbeitgeberverband einen solchen Arbeitsnachweis errichtet und nun ein Arbeitgeber sein Einstellungsrecht nach freiem Ermessen dahin einschränkt, daß er die Pflicht zur Benutzung dieses Arbeitsnachweises eingehet; niemand ist gehindert, ein ihm zustehendes Recht zu übertragen. Ebenso wenig kann ein solcher Arbeitsnachweis gegen den Sinn des Hauptvertrags oder des Vertragsmusters verstoßen, die mit Fleiß gerade diese ganze Frage nicht berühren. Zudem erklärt die Begründung ausdrücklich, daß bestehende Arbeitsnachweise — und es bestanden bereits Arbeitsnachweise mit Benutzungspflicht — weiter betrieben werden können. Auch würde sich sonst die Folge ergeben, daß das Zentralschiedsgericht die Errichtung und Geschäftsführung jedes einzelnen Arbeitsnachweises daraufhin nachprüfen müßte, ob er ein sogenannter Zwangsarbeitsnachweis ist. Dies würde nicht nur außerordentliche Schwierigkeiten bei der Durchführung machen, sondern das Zentralschiedsgericht würde sich auch mit einer in den Verträgen absichtlich nicht geregelten Angelegenheit zu befassen haben, während es nach § 5 des Hauptvertrags nur zur Entscheidung von Berufungen in Streitigkeiten aus Ortsverträgen und von grundsätzlichen, den Inhalt des Hauptvertrags berührenden Angelegenheiten eingesetzt ist.

Die Handlungsfreiheit in der Errichtung und dem Betrieb von Arbeitsnachweisen findet ihre selbstverständliche Schranke an Gesetz und Vertrag. Wenn ein einseitiger Arbeitsnachweis, der den Arbeitsmarkt beherrscht, einem Arbeitgeber grundsätzlich keine Lücke zueißt und dadurch künstlich über dieses Geschäft eine Sperre verhängt, oder wenn ein Arbeitgeber nachweis den örtlichen Führern einer Organisation überhaupt keine Stelle vermittelnd, oder wenn er den Mitgliedern z. B. des örtlichen Bauarbeiterverbandes keine Stelle zueißt, so verstößt das erste Beispiel ebenso gegen § 6 des Hauptvertrags, wie das zweite und dritte Beispiel gegen § 10 Abs. 2 des Vertragsmusters. Daß der Betrieb solcher Arbeitsnachweise unter Umständen gegen das Gesetz verstoßen kann, dafür bieten gerichtliche Entscheidungen aus den letzten Jahren Beispiele.

Aus demselben Grundsatze der Handlungsfreiheit folgt für die Gegenpartei, daß sie nicht verpflichtet ist, die Maßnahmen der anderen Partei in der Arbeitsvermittlung ruhig hinzunehmen. Würde sie dies, so würde sich während der Vertragsdauer eine völlige Verschiebung in der Arbeitsnachweisfrage vollziehen, wobei diejenige Partei, die am schnellsten die nötigen Maßnahmen ergreift, den Vorteil hätte. Dies widerspricht aber der angezogenen Begründung, wie der Hallenser Vereinbarung. Die Gegenpartei kann vielmehr alle Gegenmaßnahmen ergreifen, die sie in ihrem Interesse oder dem ihrer Mitglieder oder zur Bekämpfung des gegnerischen Arbeitsnachweises für richtig hält. § 9 des Vertragsmusters steht dem nicht entgegen, da er nur von Inkassierhaltung und Durchführung des Vertrags handelt, der Arbeitsnachweis aber gerade das Gegenteil davon ist.

Auch diese Handlungsfreiheit der Parteien hat naturgemäß ihre Schranke an Gesetz und Vertrag. Wenn ein Arbeiterorganisation, um den Arbeitsnachweis der Arbeitgeber zu zunichtemachen, einen Streit über einen Ort verhängen, so würde sie

mit den Verträgen in Konflikt geraten. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Ortsverträge auf der einen Seite die Beziehungen der örtlichen Organisationen zu einander regeln, auf der anderen Seite aber auch dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter gewissen Schutz in der Lohnhöhe, in der Arbeitszeit oder gegen Streit, Aussperrung und dergleichen gewähren.

Entscheidung 138.

Die Weigerung des Arbeitgeberverbandes Cuxhaven, den Ortsvertrag nicht früher zu schließen, bis die Nachweisfrage gleichzeitig geregelt sei, ist unzulässig. Für den Arbeitsnachweis und die damit zusammenhängenden Streitigkeiten wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 137 verwiesen.

Gründe. In Cuxhaven bestand vor dem Kampfe im Baugewerbe vom Frühjahr 1910 ein Arbeitsnachweis. Er ist nach der Bewegung weiter betrieben worden. Die örtlichen Arbeiterorganisationen haben ihn gesperrt und dann am 17. August 1910 in einer gemeinsamen Konferenz mit dem Arbeitgeberverband erklärt, daß sie auf keinen Fall die Hallenser Vereinbarungen über den Arbeitsnachweis anerkennen. Der Arbeitgeberverband hat darauf am gleichen Tage erklärt, den Ortsvertrag nicht früher unterzeichnen zu wollen, bis die Nachweisfrage gleichzeitig erledigt ist. Der Deutsche Arbeitgeberverband hat die Sache vor das Zentralschiedsgericht gebracht.

Die Erklärung der örtlichen Arbeiterorganisationen, eine Vereinbarung nicht anerkennen zu wollen, die ihre Zentralorganisationen getroffen haben, ist unhaltbar; sie sind Teile ihrer Zentralorganisationen und werden durch deren Vereinbarungen mit verpflichtet. Wäre dem anders, so müßte es im Belieben jeder örtlichen Organisation, ob sie eine von ihrer Zentralorganisation eingegangene Pflicht anerkennen will oder nicht, so hätte es weder Wert noch Sinn, mit den Zentralorganisationen überhaupt eine Vereinbarung zu treffen. Aber es kommt nicht auf Erklärungen einzelner Führer, sondern auf das tatsächliche Verhalten der Organisationen an. Demen ist nun bisher noch kein Verstoß gegen die Hallenser Vereinbarung nachgewiesen. Umgekehrt liegt auf Seiten des Arbeitgeberverbandes eine tatsächliche Weigerung des Vertragsabschlusses vor. Nach den Entscheidungen IV, 2 und 3 vom 16. Juni 1910 muß für Cuxhaven, wo man sich unbestreitig an der Bewegung im Frühjahr 1910 beteiligt hat, ein Ortsvertrag geschlossen werden. Ein Grund, bei dessen Vorliegen man davon absehen könnte, ist in jenen Entscheidungen nicht angeführt. Die Weigerung ist demnach unzulässig.

Hinsichtlich der Arbeitsnachweisfrage wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 137 verwiesen.

Jahresberichte der Bezirke.

Bezirk Karlsruhe.

Das für das Baugewerbe so bedeutungsvolle Jahr 1910 liegt nun hinter uns. Die Bautätigkeit war eine wesentlich bessere als in den letzten Jahren vorher, wenn man auch nicht von einer Hochkonjunktur reden konnte. In den mehr ländlichen Orten konnte sich die Bautätigkeit auch im verflochtenen Jahre noch nicht wieder erholen und hatten unsere auf die Beschäftigung in solchen Orten angewiesenen Kollegen noch viel mit Arbeitslosigkeit zu kämpfen. Die Arbeitslosigkeit in den mittleren und größeren Städten war ausreichend und hätte sich noch besser gestaltet, wenn nicht die Scheu vor der Aussperrung manchen vom Bauern zurückgehalten hätte. Wenn nicht aller Schein trägt, so wird uns das Jahr 1911 eine flotte Baukonjunktur sowohl in den Städten als auch in den ländlichen Bezirken bringen.

Eine genaue Statistik über Zahl und Art der Bautätigkeit konnte im verflochtenen Jahre nicht beigebracht werden, hoffentlich gelingt uns dies für das laufende Jahr.

Die Agitation litt bedeutend unter der allgemeinen Lohnbewegung, da die für die Agitation geeigneten Kräfte davon stark in Anspruch genommen wurden. Jedoch setzte sofort nach Abschluß der Lohnbewegung die Agitation um so intensiver ein und auch mit gutem Erfolg. Dies geht aus folgendem Vergleich hervor: Der Mitgliederstand im Bezirk betrug am Schlusse der Jahre 1906 1003, 1907 1191, 1908 1070, 1909 964 und 1910 1447 Mitglieder. Das ist ein Mehr am Schlusse des Jahres 1910 gegen 1906 um 444, gegen 1907, in welchem Jahre die höchste Mitgliederzahl im Bezirk vor den Kriegsjahren erreicht wurde, um 256 und gegen das Jahr 1909 um 483 Mitglieder. Aufgenommen wurden 1910 über 800 Mitglieder, es sind also über 300 der Aufgenommenen dem Verbände wieder verloren gegangen. Es wird Aufgabe der Mitglieder selbst sein, diese große Fluktuation zu bejagen.

Die Mitglieder verteilten sich auf 26 Verwaltungsstellen mit 54 Zahlstellen. Nach Berufen gegliedert, zählen sie: 876 Maurer, 34 Zimmerer, 153 Gipser und Stukkateure, 365 Bauhilfsarbeiter, 4 Zementreue, 3 Fliesenleger, 5 Steinhauer und 7 sonstiger Berufe. Beim Erscheinen dieses Berichtes ist die Mitgliederzahl im Bezirk bereits wieder um mehrere Hundert gestiegen, unter den Neuaufgenommenen befinden sich zirka 100 Gipser und Stukkateure. Möge es uns gelingen, in diesem Jahre das zweite Tausend Mitglieder zu erreichen. Es ist dies wohl möglich, wenn nicht nur die wenigen, die bisher agitatorisch tätig waren, sondern alle Kollegen, jeder nach seinen Kräften und seiner Art, mitarbeiten wollten. In erster Linie sollten die Verwaltungsstellen die Agitation in der Umgebung fördern und in geordnete Bahnen leiten. Auch muß der Haus- und Bautenagitation ein bedeutend größeres Interesse zugewendet werden. Wohl gibt es einige Verwaltungsstellen, welche in dieser Beziehung Gutes leisten, aber es gibt auch Verwaltungsstellen, die in dieser Hinsicht sehr viel zu wünschen übrig lassen. Der Durchführung eines gut funktionierenden Baudelegiertensystems muß große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Da wundern sich die Mitglieder oft, daß sie einen Kollegen, den sie als für unsere Organisation sicher betrachteten, nachher in den Reihen der „Genossen“ finden. Daß dieses keine Ursache in dem Baudelegiertenwesen hat, bedenken die Kollegen nicht. Nur wenn auf allen Bauten neben dem Baudelegierten der „Genosse“ auch ein Baudelegierter unserer Organisation ernannt ist, der seine volle Pflicht und Schuldigkeit tut, wird es auch in dieser Beziehung besser werden. Öffentlich werden im laufenden Jahre die diesbezüglichen Anregungen des Bezirksleiters mehr befolgt werden als bisher. Die Opferwilligkeit der Mitglieder ist im allgemeinen gestiegen, doch gibt es auch in unserem Bezirk immer noch Mitglieder, die da glauben, unsere Organisation müsse den billigen Satob machen, und ihnen niedrigere Beiträge als andere Organisationen zugestehen. Bei den nach den Lohnverhandlungen am 1. April d. Js. erfolgten Beitragsverhandlungen lernen wir wieder unsere Sparrer auf Rücksicht kennen. Es sind meist solche Kollegen, die, wenn sie etwas von der Organisation herauszubekommen haben, sich mächtig aufregen würden, wenn in dem Falle eine andere Organisation mehr leistete. Diese Kollegen möchte ich bitten, doch ihre fünf Sinne zusammenzunehmen und zu überlegen, so werden sie selbst zu der Ueberzeugung kommen, daß nur entsprechende Eingehungen eine Gewähr für die zu erwartenden Leistungen bilden. Das in dieser Beziehung Gesagte bedeutet nichts Neues mehr, es ist wohl schon tausendmal gesagt und geschrieben, aber immer zwingen uns wieder solche Kollegen zu Wiederholungen, die ihre Sparsamkeit auf eine falsche Weise ausüben.

Ueber die Lohnbewegungen im Jahre 1910 will ich mich nicht in Einzelheiten verlieren. Das da im einzelnen gesagt werden mußte, ist in den Versammlungen gesagt und in der Baugewerkschaft gedruckt worden. Die durch die Lohn-

Bewegung im Bezirk erreichten Lohnverhältnisse gehen aus folgender Tabelle hervor:

Table with columns: Lohngebiet, Bezugs, Stundenlohn nach der Bewegung für die Jahre (1910-1911-1912-1913), and other metrics. Rows include Mannheim u. Ludwigshaf., Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg Brg., Konstanz, Straßburg, Colmar, Mühlhausen G., Landau, Pfalz, Neustadt a. S., Stuttgart, Heilbronn, Göttingen, Ulm a. D.

Wie ersichtlich, können die im Bezirk erzielten Erfolge sich sehen lassen. Die Lohnbewegung im Gipser- und Stuckateurgewerbe hatte bereits mit dem 1. April begonnen und zog sich bedeutend länger hinaus als die Bewegung im übrigen Baugewerbe.

Für Mannheim-Ludwigshafen und Heidelberg sind die Tarife der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter noch nicht unterzeichnet. Es ist dadurch eine gewisse Unsicherheit in den dortigen Tarifverhältnissen eingetreten, deren Beseitigung zwingend erwünscht ist.

Wiederholt mußte man bei einzelnen Unternehmern vorstellig werden, um die Durchführung der Tarifverträge zu veranlassen. In Konstanz sind ganz unhaltbare Zustände eingetreten. Ein Teil der dortigen Unternehmer ist aus dem Arbeitgeberverband ausgestiegen, und diese halten sich nicht mehr an die tariflichen Bestimmungen.

Die Ueberwachung des Bauarbeiter-schutzes läßt besonders in den ländlichen Bezirken viel zu wünschen übrig. Es wäre erfreulich, wenn die Regierung sich dazu aufschwingen könnte, eine regelrechte Baukontrolle auch auf den ländlichen Orten einzuführen.

Leider haben die Arbeitgeber in den ländlichen Bezirken meist wenig Kenntnis von der Gewerbe-gesetzgebung. Wenigstens ist ein großer Teil derselben sich seiner Pflicht den Arbeitern gegenüber nicht bewußt, wogegen sie ganz gut wissen, was sie von dem Arbeiter verlangen können.

selbst unpfändbar eingerichtet sind. Bedauerlich ist, daß selbst staatliche Arbeiten an solche Firmen vergeben werden, wie es bei dem Bahnbau Ballbrunn-Hardheim der Fall war.

In die Geschäftsführung haben sich die Kollegen allmählich eingearbeitet. Es bedarf wohl hier und da noch einmal der Nachhilfe, aber im allgemeinen herrscht hier Fortschritt.

Die geistige Schulung sollte von den einzelnen besser betrieben werden. Die Teilnahme an den Unterrichtskursen ist sowohl wie an den Kartellsitzungen eine regere geworden.

An sozialen Wahlen haben sich unsere Mitglieder eifrig beteiligt. Das Verhältnis mit den konfessionellen Vereinen ist soweit ein ganz gutes. Mit manchen dieser Vereine verbindet uns eine sogenannte Arbeitsgemeinschaft in den sozialen Ausschüssen.

Das Verhältnis mit den sozialdemokratischen Gewerkschaftlern hat sich teilweise erträglicher gestaltet, als es vor der Aussperrung war. Hoffentlich erkennen die „Genossen“, daß die christlichen Bauarbeiter es sehr ernst nehmen mit der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Die Arbeitgeberverbände haben nach der Aussperrung im Bezirk ihre Position zweifellos behauptet. Daß sie stärker geworden sind, könnte ich aus meinen Beobachtungen heraus nicht behaupten. Bei den Verhandlungen im letzten Jahre haben sie besonders unserem Verbands die Arbeit unnötig erschwert.

Die Tätigkeit des Bezirksleiters ist aus folgendem zu ersehen: Es wurden besucht 194 Mitglieder, Streik- und öffentliche Versammlungen, 51 Besprechungen und Vorstandssitzungen, 26 Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, 16 Verhandlungen mit dem Süddeutschen Gipser- und Stuckateurmeisterverband, 8 Schiedsgerichtssitzungen, 5 Kassenrevisionen, 11 Konferenzen, wurde 8 mal vorzeitig bei den Arbeitgebern und 4 mal bei den Behörden, 30 Rechtschuldsachen vertrat ich die Kollegen 11 mal vor den Amtsgerichten und 3 mal vor den Gewerbebehörden.

Der schriftliche Verkehr gestaltete sich folgendermaßen: Es liefen ein 1012 Briefe, 736 Postkarten, 36 Pakete, 46 Telegramme, 28 Postanweisungen und 71 Drucksachen. Es gingen aus 638 Briefe, 612 Postkarten, 51 Postanweisungen, 64 Telegramme, 43 Pakete und 476 Drucksachen.

Das Jahr 1911 ist mit eifriger Agitation begonnen worden, welche bis heute schon gute Erfolge gezeitigt hat. Mögen deshalb die Kollegen nicht erlahmen in der Agitation, so dürfte es nicht schwer werden, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Zum Schlusse sage ich allen denjenigen Kollegen, welche im verfloffenen Jahre freudig für die Interessen und Ausbreitung unseres Verbandes im Bezirk eingetreten sind, meinen besten Dank und bitte sie, wie bisher, so auch in der Zukunft wieder eifrig mitzuarbeiten.

Friedrich Kott, Bezirksleiter, Karlsruhe B, Georg-Friedrich-Straße 11, Telefon Nr. 1084.

Verbandsnachrichten.

Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse sendet man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Montags morgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.

Wir machen die Kollegen in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 7. Mai, der zehnte Wochenbeitrag fällig ist.

Ungetreuer Hauskassierer. Peter Braun, Laden, wurde am 28. April wegen Veruntreuungen von Verbandsgeldern zu einer Woche Gefängnis verurteilt.

Maurer. Döbersdorf. Die festgesetzte Versammlung wurde um 2 Uhr vom ersten Vorsitzenden, Kollegen Kaminski, eröffnet. Er spornte die Kollegen an, die Frühjahrstagung mehr fördern zu wollen.

schlehenes. Der Kassierer Krompitz berichtete über die Abrechnung vom vierten Quartal sowie über den Jahresabschluss. Die Gesamteinnahme betrug für das ganze Jahr 1613,11 M.

Erteilung. Recht zahlreich und pünktlich waren am Sonntag, den 9. April, 25 Delegierte des Kreises Erteilung zur Zahlstellen-Konferenz herbeigeeilt. Galt es doch, Rechenschaft zu geben über das Geschäftsjahr im letzten Jahre und neue Anregung mit auf den Weg zu nehmen für die zukünftige Agitation.

Das Verhältnis mit den sozialdemokratischen Gewerkschaftlern hat sich teilweise erträglicher gestaltet, als es vor der Aussperrung war. Hoffentlich erkennen die „Genossen“, daß die christlichen Bauarbeiter es sehr ernst nehmen mit der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Die Tätigkeit des Bezirksleiters ist aus folgendem zu ersehen: Es wurden besucht 194 Mitglieder, Streik- und öffentliche Versammlungen, 51 Besprechungen und Vorstandssitzungen, 26 Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, 16 Verhandlungen mit dem Süddeutschen Gipser- und Stuckateurmeisterverband, 8 Schiedsgerichtssitzungen, 5 Kassenrevisionen, 11 Konferenzen, wurde 8 mal vorzeitig bei den Arbeitgebern und 4 mal bei den Behörden, 30 Rechtschuldsachen vertrat ich die Kollegen 11 mal vor den Amtsgerichten und 3 mal vor den Gewerbebehörden.

Das Jahr 1911 ist mit eifriger Agitation begonnen worden, welche bis heute schon gute Erfolge gezeitigt hat. Mögen deshalb die Kollegen nicht erlahmen in der Agitation, so dürfte es nicht schwer werden, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Zum Schlusse sage ich allen denjenigen Kollegen, welche im verfloffenen Jahre freudig für die Interessen und Ausbreitung unseres Verbandes im Bezirk eingetreten sind, meinen besten Dank und bitte sie, wie bisher, so auch in der Zukunft wieder eifrig mitzuarbeiten.

Friedrich Kott, Bezirksleiter, Karlsruhe B, Georg-Friedrich-Straße 11, Telefon Nr. 1084.

Der Kassierer Krompitz berichtete über die Abrechnung vom vierten Quartal sowie über den Jahresabschluss. Die Gesamteinnahme betrug für das ganze Jahr 1613,11 M. In der Lokalfasse verblieben 45,07 M. Hierauf wurde dem Kassierer Entlastung erteilt.

Gegenteil in Sorge die Genossenschaftler wenig oder gar nicht organisiert seien, und trotzdem es die jetzt gegründete Filiale sei, heute schon den höchsten Umsatz habe. Es sei notwendig, daß Genossenschaft und Gewerkschaft zusammenarbeiten. Besonders bedauerlich er noch, daß in Bienen, wo die Wiege der Genossenschaft steht, noch zwei Berufe (Berg- und Bauarbeiter) in derselben so schlecht vertreten sind, und hoffte, daß sie nicht erst die Macht unserer Gegner zum Bewußtsein bringen müßte, sondern durch Erkenntnis sich dieser anschließen.

Marl. Am Sonntag, den 23. April, tagte im Lokal des Herrn Droft unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, welche sehr gut besucht war. Kollege Wachsitz eröffnete die Versammlung und gab Kollegen Bach aus Heddinghausen das Wort. Derselbe sprach über das Thema: Hindernisse in der Arbeiterbewegung. Kollege Bach verstand es, in seinen einstündigen Ausführungen die Hindernisse in der Arbeiterbewegung den Kollegen klar vor Augen zu führen. An uns, Kollegen von Marl, liegt es jetzt, die Worte in Taten umzusetzen, und das wollen wir. Jeder sei ein ganzer Gewerkschaftler. Die Abrechnung unserer Zahlstelle fürs erste Quartal folgendes Ergebnis: die gesamte Einnahme betrug 125,24 M., die gesamte Ausgabe 74,97 M. Bleibt Kasienbestand 50,26 M. Aufgenommen wurden 8 Kollegen. Mitgliederbestand am Quartalschluß: 25. Im Laufe der letzten Woche wurden aufgenommen 14 Kollegen. Einige Kollegen sind zugereist aber noch nicht angemeldet, so daß unsere Mitgliederzahl jetzt über 40 beträgt. Seitens des Kartells Heddinghausen hat dem Vorstand ein Schreiben zugegangen, welches eine Abkündigung darüber verlangt, ob in diesem Jahre ein Kartellfest gefeiert werden solle oder nicht. Die Versammlung entschied sich für ein Fest. Die nächste Versammlung wurde auf den 14. Mai, vormittags 11 Uhr, festgelegt. Als Versammlungsort wurde das Lokal des Herrn Droft bestimmt, wo vom 14. Mai ab regelmäßig die Versammlung alle 14 Tage stattfindet. Der Vorstand wurde beauftragt, eine Versammlungstafel machen zu lassen und dieselbe im Wirtschaftslokal aufzustellen. Der Vorsitzende Wachsitz wohnt Gebrüderstr. 11 c, der Kassierer Kollege Aug. Jacobi Dorfstr. 76/16. Höchstwahrscheinlich werden wir in diesem und nächsten Jahre hier flotte Baukonjunktur bekommen. Die Gewerkschaft beabsichtigt 250 Kolonienhäuser zu bauen. Daher, Kollegen, seien wir auf der Wacht, seien wir unermüdetlich tätig für die Stärkung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter.

Sieck. Nach einer vorausgegangenen Vorstandssitzung fand am 22. April, abends 8 1/2 Uhr, im Lokal Oberbeck (Hajerfeld), Roderumer Straße, eine öffentliche Bauarbeiterversammlung statt. Als Referent war Kollege Kirchner (Effen) erschienen. Selbiger behandelte die Frage: Was wäre die deutsche Bauarbeitergewerkschaft ohne gewerkschaftliche Organisation in der augenblicklichen und künftigen Zeit? Kollege K. streifte zuerst das frühere Verhältnis des Staates, der Kommunen, des Arbeiterbundes und der Sozialdemokratie zur christlichen Berufsorganisation und wies an der Hand von Beispielen nach, daß es im Bauereise sowohl auf gewerkschaftlichen wie wirtschaftlichem Gebiete besser geworden sei. Mit der Zeit seien auch die Verhältnisse anders geworden. Man sei im gewerkschaftlichen Leben einen ziemlich langen und mühevollen Weg gegangen. So wie der Wanderer sich nach weit zurückgelegter Strecke noch einmal umschaut und alles das Gesehene und Erlebte an seinem Geiste vorbeimarshieren läßt, so müsse auch die organisierte Bauarbeitergewerkschaft das Erreichte an ihrem Geiste vorbeiziehen lassen und zu der Frage gelangen, welche Zukunftsaufgaben müssen noch erfüllt werden, wie erreichen wir unser Ziel. Ja, was war die Arbeitergewerkschaft im Baugewerbe in den früheren Jahren? Ein Nichts, höchstens ein Spielball der wirtschaftlichen Verhältnisse. Referent besprach dann die Zukunftsaufgaben im gewerkschaftlichen Leben, ganz besonders die, welche wir im Zeitraum des Friedens bis 1913 zu befolgen hätten. Die Tagesordnung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe am 21. und 22. März in Nürnberg gebe der Bauarbeitergewerkschaft zu denken, und es sei an der Zeit, daß ein jeder seiner Pflicht nachkomme. Die Bildung eines Bezirksverbandes (siehe voll Geld), Materialsperrre, Ausbau der Bezirks- und Ortsverbände zu widerstandsfähigen Kampforganisationen seien die Mittel, womit man die Bauarbeiter müde machen wolle. Aber auch die Tagung hinter verschlossenen Türen gebe zu denken. Referent besprach dann noch eingehend das Vorgehen des einseitigen Arbeitsnachweises des Bundes in Effen. Das Rundschreiben an die hiesigen Bürgermeister beweiße, daß man auf jener Seite den Zeitpunkt für gekommen erachte, den Arbeitsnachweis mit allen Gewaltsmitteln einzuführen. Auch die Zunahme der Arbeitgeberverbände der verschiedensten Industriezweige müßte uns veranlassen, die große Waffe der Zentralgewerkschaft zu gewinnen. Aber auch gegenüber dem Verhalten der sozialdemokratischen Gegner sei die Kollegenchaft verpflichtet ihren Kampf zu stellen. Den bewerkstelligten Agitationsmitteln eines B. in Effen müsse man sich entgegenstellen und aufklärend wirken unter der Kollegenchaft an den Baustellen. Auch die Frage der jugendlichen Bauarbeiter wurde kurz gestreift. Redner sagte, woran seine Ausführungen zusammen und kam zu dem Schluß, was an jeder seinen Kampf fühle, dürfe 1913 kommen. Dann konnte man auch dem Arbeitgeberbund zusehen: Die alten Kämpfer leben wohl! Es heßen sich 6 Kollegen aufnehmen und viele andere forderten Aufnahmeerschein. (Kollegen, wir wollen sehen, was uns die Versammlung bringt. Der Bewohnungsstellen-Vorstand.) Nach der Diskussion wurde folgende Resolution angenommen, der auch zwei sozialdemokratisch organisierte Bauarbeiter zustimmten:

„Die heute in Sieck im Lokal Oberbeck (Hajerfeld) einberufene öffentliche Versammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten Kirchner-Effen einverstanden. Versammlung nimmt Kenntnis von der hiesigen 12. Hauptversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und deren Tagesordnung. Die Behauptungen des Arbeitgeberbundes auf Fällung eines Schlichtungsausschusses, auf Ausbau der Bezirks- und Ortsverbände zu widerstandsfähigen Kampforganisationen, sowie die Behauptung der hiesigen Handhabung der Materialsperrre als Kampfmittel werden für die Arbeitergewerkschaft im Baugewerbe für die kommenden Jahre hinfällig, sondern einen ebenbürtigen Kampf auf der ganzen Linie. Versammlung bedauert das Vorgehen des Arbeitgeberbundes in der Frage des einseitigen Arbeitsnachweises und verurteilt, diesem Vorgehen nicht wie bisher durch eine systematische Agitation entgegenzuwirken und erblickt nur in dem partiellen Arbeitsnachweis die geeignete Form der Arbeitsvermittlung, die allein den Frieden verbürgt. Versammlung verurteilt entschieden die Agitationspraxis eines Effen-Komitees des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes und protestiert entschieden gegen die Beschimpfungen und Drohungen, die in den letzten Wochen von dieser Seite erfolgt sind. Die Auseinandersetzungen werden dem Verbande und vertriehen, alles daranzusetzen, durch eifrige Agitation und Vermittlungsarbeit den Kämpfern der Sozialdemokratie einen Raum entgegenzusetzen. Die Versammlungen werden mit allen erlaubten Mitteln an der Stärkung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter arbeiten und sich besonders die Gewinnung der Mitglieder der Spezialberufe und der Baustellensarbeiter sowie die von Rührath ein- und jogen: Es ist gelungen, die...“

auf 44 aufgeschwungen hat. Für die Wülfrather Verhältnisse, wo augenblicklich nur 70-75 Bauarbeiter beschäftigt sind, ist der Erfolg ein zufriedenstellender. Hoffentlich hält die Begeisterung für den Verband auch an, denn nur dann ist es möglich, die Wünsche der Kollegen zu erfüllen. Jeder einzelne muß mitarbeiten, um die noch Fernstehenden zu gewinnen, die zureichenden Kollegen sofort aufzufuchen und, falls sie nicht organisiert sind, für die Organisation zu gewinnen. Es darf diesen Sommer in Wülfrath keinen unorganisierten Bauarbeiter mehr geben. Wenn alle Kollegen ihre Pflicht tun, dann ist die gesteckte Aufgabe leicht zu erfüllen. Neues Festhalten an dem einmal angefangenen ist das zweite Erfordernis, da Ausdauer nur zum Siege führen kann. Wir müssen erkennen lernen, daß wir als einzelne nichts vermögen, daß man uns da nicht berücksichtigt, zum mindesten nicht so, wie wir es wünschen können. Die Bauarbeiter von Wülfrath sind ja in der großen Auspersung 1910 verjagt geblieben, ob sie aber bei einer späteren Gelegenheit dieses Glück wieder haben, ist stark zu bezweifeln. Daher heißt es vorbereiten, was nur am besten durch die Organisation geschehen kann. Wo nun der Grundstein für Wülfrath gelegt ist, gilt es, die Zahlstelle auszubauen. Die Mitglieder müssen sich schulen durch eifriges Studium der „Baugewerkschaft“, durch regelmäßigen Versammlungsbesuch usw. Gerade in den Versammlungen und im Verbandsorgan holen wir uns die Waffen, mit denen wir arbeiten sollen. In der heutigen Zeit muß auch der Arbeiter wissen, was vorgeht, um seine Stellung danach einzurichten zu können. Mit einem Wort, er muß wissen, was er will. Unterstützung des Vorstandes seitens der Mitglieder ist auch ein Haupterfordernis. Alles muß lebendig sein in einer Zahlstelle. Jedes Mitglied hat das gleiche Interesse, daß es vorwärts geht. Darum noch einmal ganz energisch an die noch Indifferenten herangegangen und sie für die Organisation gewonnen.

Aus unseren christlichen Verbänden.

Der Zentralverband christlicher Leberarbeiter erstattet in seinem Verbandsorgan „Deutsche Leberarbeiter-Zeitung“ Nr. 8, 1911 seine Jahresabrechnung für 1910. Die Mitgliederzahl stieg demgemäß um 909 und betrug am Jahreschluß 5107, darunter 4693 männliche und 414 weibliche. Der Bericht übt Kritik an der starken Mitgliederfluktuation; von 2980 Neuaufnahmen blieben dem Verband nicht ganz ein Drittel, nämlich 30,9 Prozent erhalten. Die Mitglieder verteilten sich auf 117 Zahlstellen, ein Jahr vorher waren deren erst 98 vorhanden. Die Gesamtentnahmen beliefen sich auf 105 659 M., ein Mehr gegenüber dem Vorjahr von 31 781 M. Die Ausgaben betrugen 98 125 M., darunter 46 597 M. für Unterhaltungen. Das Verbandsvermögen stieg von 46 656 M. auf 55 812 M. am Jahreschluß 1910. Der Verband war mit 2474 Mitgliedern an 64 Lohnbewegungen beteiligt, bei denen die christlich organisierten in 20 Fällen allein und in 11 Fällen als Mehrheit in Frage kamen. Der Erfolg der Bewegungen war folgender: An Lohn erhalten durchschnittlich mehr: 156 Verbandsmitglieder gleich 1 M., 428 gleich 1,50 M., 252 gleich 2 M., 172 gleich 2,50 M. und 62 gleich 3 M. pro Woche. Die verkürzten Arbeitszeiten machen für 1076 Mitglieder 6 Stunden, für 321 Mitglieder 3 Stunden und für 92 Mitglieder 2 Stunden pro Woche aus. Alles in allem ein Bild günstiger Entwicklung und rührender, erfolgreicher Gewerkschaftsarbeit.

Der bayerische Eisenbahnerverband zählte laut Rechenschaftsbericht in seinem Verbandsorgan „Der Eisenbahner“ Nr. 15, 1911 am Schluß des letzten Jahres 27 000 Mitglieder. Infolge schwieriger Verhältnisse, insbesondere wegen zahlreicher Arbeitsentlassungen auf den Staatsbahnen ist die Mitgliederzahl gegenüber dem Vorjahre etwas zurückgegangen, was jedoch durch zielbewusste Arbeit bald wieder weit gemacht sein wird. Im jüngster Beziehung hat der Verband besser abgeschnitten. Es war ihm möglich, 12 000 M. in Wertpapieren anzulegen. Die Einnahmen betragen einschließlich 39 671,94 M. vom Vorjahre 135 641,54 M., die Ausgaben 85 795,35 M., Vermögensbestand am Jahreschluß 49 849,16 M. Auf dem Gebiet der Standesinteressenvertretung ist der Verband stets in der rühmlichsten Weise und mit Erfolg tätig gewesen.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Ein Vierteljahrhundert deutschen Außenhandels. Die Tatsache, daß Deutschland in den letzten Jahrzehnten ein gewaltiges Industrie- und Handelsland geworden ist, daß die Bevölkerung außerordentlich stark zugenommen hat und auch daß in den Volkswirtschaften die Kulturbedürfnisse gestiegen sind, muß naturgemäß auch im Außenhandel Deutschlands, in der Einfuhr und in der Ausfuhr zum Ausdruck kommen. Die Ausfuhr muß sich steigern, weil in der Exportindustrie immer mehr Menschen beschäftigt werden, die Einfuhr muß sich steigern, weil die vermehrte Bevölkerung mehr Nahrungsmittel, Rohprodukte und ausländische Fabrikate braucht. Und so sehen wir denn auch in den letzten 25 Jahren, nur von einzelnen Krisenperioden unterbrochen, ein fortwährendes Steigen der Ziffern des deutschen Außenhandels. Im Jahre 1886 stellte sich die Einfuhr im Gesamthandel Deutschlands auf 3094,3 Millionen Mark und die Ausfuhr hatte einen Wert von 3193,5 Millionen Mark. Der gesamte Außenhandel stellte sich auf 6287,8 Millionen Mark. In einer leicht ansteigenden Linie erhöhte sich dann die Ausfuhr- und Einfuhrwerte bis zum Jahre 1890. In diesem Jahre stellte sich die Ausfuhr in Deutschland auf 3677,4 Millionen, die Einfuhr betrug 4518 Millionen, der gesamte Außenhandel stellte sich auf 8195,4 Millionen Mark.

Gegen das Jahr 1886 hatte der deutsche Außenhandel im allgemeinen um 30,75 % zugenommen, bei der Einfuhr betrug die Erhöhung der Wertziffer 46 %, bei der Ausfuhr dagegen nur 15,15 %. Die nächsten Jahre brachten dann eine Stagnation. Im Jahre 1891 hatte sich die Einfuhr noch um rund 50 Millionen erhöht, dagegen war in der Ausfuhr ein Rückgang von 138 Millionen zu verzeichnen. Einen weiteren Rückgang und zwar sowohl in der Ausfuhr als in der Einfuhr brachte das Jahr 1892. In diesem stellte sich der Gesamthandel Deutschlands nach außen auf 7540,5 Millionen, das waren rund 550 Millionen weniger als im Jahre 1890. Eine kleine Erhöhung in den Wertziffern der Einfuhr und Ausfuhr brachte das Jahr 1893, allein schon das Jahr 1894 brachte einen neuen Rückgang, der Wert der Einfuhr stellte sich auf 4205 Millionen, der Wert der Ausfuhr dagegen war auf 3259,9 Millionen zurückgegangen, das sind 3 Millionen weniger als die Ausfuhr schon im Jahre 1887 angesetzt hatte. Im Jahre 1895 setzte von neuem ein Aufschwung ein, der sich sowohl in der Ausfuhr, als auch in der Einfuhr geltend machte. In einer ununterbrochenen Linie ging diese Verbesserung in den Wertziffern des Außenhandels bis zum Jahre 1900. In dem sechs-jährigen Zeitraum von 1895 bis 1900 war der Wert der Einfuhr im deutschen Zollgebiet gestiegen von 4433 auf 6128 Millionen oder um 38,2 Prozent, der Wert der Ausfuhr hatte sich erhöht von 3652,2 auf 4960,2 Millionen oder um 35,4 Prozent, der gesamte Außenhandel war gestiegen von 8085,3 auf 11 088,9 Millionen. Durch den Rückgang im Jahre 1901 einsetzte, wurde der gesamte Außenhandel Deutschland den Wert von 9771,7 Millionen herabgesetzt. Dabei stellte sich die Verminderung auf 1317,2 Millionen bei der Einfuhr und auf 216,2 Millionen bei der Ausfuhr.

In den letzten Jahren ist aber wieder eine ganz wesentliche Verstärkung der Ziffern des Außenhandels eingetreten. Die Ziffern des deutschen Außenhandels sind dann weiter, mit einer Unterbrechung für das Jahr 1908, ständig gestiegen. Der gesamte Außenhandel stellte sich auf 10 618,6 Millionen 1902, auf 11 451,4 Millionen 1903, auf 12 174,1 Millionen 1904, auf 13 278,1 Millionen 1905, auf 14 380,9 Millionen 1906, auf 15 591,9 Millionen 1907, auf 14 062,5 Millionen 1908, auf 15 119,1 Millionen 1909 und auf 16 076,3 Millionen 1910. Der gesamte deutsche Außenhandel von 1901 bis 1910 ist gestiegen um 5605,2 Millionen oder um 53,5 Prozent, die Einfuhr während dieses Zeitraums allein war gestiegen von 5710,3 Millionen auf 8609,2 Millionen oder um 50,9 Prozent, die Ausfuhr von 4512,6 Millionen auf 7467,1 Millionen oder um 65,5 Prozent.

Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands während des letzten Vierteljahrhunderts tritt besonders deutlich hervor bei einem Vergleich der Einfuhr- und Ausfuhrziffern für das Jahr 1886 und für das vergangene Jahr. In diesem Zeitraum stieg die Einfuhr von 3094,3 Millionen auf 8609,2 Millionen, um 5514,9 Millionen Mark oder um 178,23 Prozent, der Wert der Ausfuhr erhöhte sich von 3193,5 Millionen auf 7467,1 Millionen, um 4273,6 Millionen Mark oder um 133,82 Prozent. Der gesamte Außenhandel stieg von 6287,8 auf 16 076,3 Millionen, um 9788,5 Millionen Mark oder um 155,67 Prozent. Hinter diesem Tempo ist Großbritannien längst zurückgeblieben und nur die Vereinigten Staaten zeigen eine noch schnellere Entwicklung.

Soziale Wahlen.

Willingen. Bei der am 21. März d. J. stattgefundenen Ortskonferenz, senwahl erhielt die christlich-nationale Arbeiterpartei 388 Stimmen, die Liste des „freien“ Gewerkschaftskartells erhielt 366. Von letzterem wurde die Wahl angefochten, es konnten aber keine stichhaltigen Gründe vorgebracht werden und ist deshalb die Wahl von der zuständigen Behörde als zu Recht bestehend anerkannt worden.

Von den Arbeitsstellen.

Dels i. Selt. Daß es auch so etwas wie Arbeitergehühvorrückungen auf Bauten geben soll, scheint unseren hiesigen Unternehmern noch unbekannt zu sein. Die Gerüste befinden sich in einem geradezu halbberberischen Zustande. Mit der Abdeckung der Balkenlagen sieht es nicht besser aus. Infolge dieser Mängel fiel ein Lehrling bei dem Unternehmer Schieweck, Gartenstraße, von der ersten Etage in den Keller. Er trug innere Verletzungen davon. Folgeschwerer liegt ein anderer Unglücksfall bei dem Unternehmer Placzek. An dem Wohnhausneubau in der Nachstraße war auch eine verheiratete Frau, die sich in geeigneten Umständen befand, beschäftigt. Mit noch mehreren anderen Frauen und jugendlichen Arbeitern wurden Ziegelsteine in die Höhe gereicht, als die betreffende Frau von einem schweren Unfall betroffen wurde. Mittels eines Materialaufzuges, der zur Beförderung des Mörtels dient und durch Menschenhand in Betrieb gesetzt wird, ließ man dann die Frau herunter. Unten angekommen, war sie ohnmächtig und mußte in einer Droßsche nach Hause gefahren werden. Wenn die Frau während dieser Herunterbeförderung schon bewußtlos geworden wäre, welches Unglück konnte geschehen! Dieser Vorfall zeigt auch wieder mit aller Deutlichkeit die ungeheuer schädliche Wirkung der Frauenarbeit auf Bauten. Sie muß geradezu demoralisierend auf die Beteiligten wirken. Man denke doch nur an die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, die Augenzeuge solcher Vorfälle sind. Von besonderen Verhältnissen, wie sie der Gesellschafter bei Frauenarbeit auf Bauten verlangt, merkt man keine Spur. Auf öffentlichen Straßen in der Stadt kann man Frauen auf einfachen Leitern bis in die höchsten Stockwerke klettern sehen. Da fehlt die eingreifende Staatsgewalt! Deshalb müssen solche Vorfälle immer wieder der Regierung, der Öffentlichkeit vor Augen geführt werden. Es ist ein wahres Glück, daß die Frauenarbeit auf Bauten mit dem Jahre 1914 ein Ende hat. Diese harte Arbeit steht dem Begriff von Frauenwürde und Frauenachtung direkt entgegen. Sie ruiniert diejenigen, die sie verrichten müssen, körperlich und gar oft auch moralisch. Diese Gedanken müssen aber auch in die Köpfe der sozial rüstständigen Unternehmer gebracht werden, die trotz alledem immer wieder Frauen auf Bauten beschäftigen. Aber die Frau arbeitet für 18 Pf. die Stunde — und das erklärt alles.

Schweinfurt. Am 26. April, vormittags, ereignete sich am Fabrikenbau der Firma F i c h t e l u. S a c h s in S c h w e i n f u r t ein Unglücksfall. Man war damit beschäftigt, einen schweren eigenen Träger mittels Patentzugs in die Höhe zu ziehen. Als derselbe bereits an seinem Ziele war, brach das Duerholz. Der schwere Träger durchschlug das Gerüst und rief unsere Kollegen Edward Federlein von Grün und Georg Wolf von Guebach mit hinunter. Unser Kollege Federlein hat erhebliche innere Verletzungen, wahrscheinlich einen Rippenbruch, davongetragen, während Wolf mit einigen Hautabwühlungen davonkam. Beide Verletzte wurden durch die freiwillige Sanitätskolonne in das städtische Krankenhaus gebracht. Wer die Schuld an diesem Unglücksfall trägt, wird sich klären. Hier sehen wir wieder, mit welcher Vorsicht gearbeitet werden muß, besonders bei schweren Transporten.

Briefkästen.

S. R., Effen. Die Forderung ist verzährt, andernfalls könntest du klagen und deinem Schuldner den Eid zuschieben.

Bekanntmachungen.

Verwaltungsstelle Duisburg. Maurer, Hilfsarbeiter und Zimmerer erhalten dauernde Beschäftigung, nachgewiesen zu Tariflohn (48 Pf., 58 Pf.). Zu melden auf dem Verbandsbüreau, Telstr. 28. Telefon 2583.

Versammlungskalender.

Zabeze. Am 9. Mai, abends 8 Uhr bei Eisner, Kronprinzengasse **Generalversammlung.** Alle Kollegen von Zabeze und Umgegend müssen in dieser Versammlung erscheinen.

Sterbetafel.

Am 21. April starb unerwartet unser junger Mitglied **Georg Roth**, Maurer, von der Zahlstelle Oberelchingen an Lungenerkrankung. Zahlstelle Mm.

Am 23. April starb unser langjähriges treues Mitglied **Joseph Michel von Sporn** im Alter von 44 Jahren an Magenleiden. Verwaltungsstelle Fulda.

Ehre ihrem Andenten!